

REPLICA

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



REPLICA

Zuff

Die Antwort eines Sachsen-
lauenburgischen Edelmanns/ an seinen
Vetter in Hollstein/ die/ von der Kron
Dennemarc begehrende Demolition
des Orthes Rakeburg be-
treffend.

REPLICA

Die Stände der Provinz
Sachsen-Anhalt
haben beschlossen
den Provinzial-
Landtag zu
berufen.





Monfieur, mon tres-honoré
Cousin.

Wir ist warlich des Herrn Bettern be-
liebtes Antwort-Schreiben nicht gering be-
remblich vorgekommen / indeme ich eben
im Anfang daraus vernehmen / und ablesen
müssen / gleich hätte in meinem neulich an den
Herrn Better gutmeinend abgelassenen Schreiben son-
derbahrer invectiven/harten Expressionen/und Beschul-
digungen wider das Hochfürstliche Haus Braunschweig-
Lüneburg/insonderheit wider Zell und Hanover / wie man
durch Friedbrüchige Attentata den Nieder-Sächsischen
Kreis troubliret/ und durch den 9ten Electorat das ganze
Reich in Verwirrung g-setzt / ich mich gebrauchet / und
daß es besser wäre / von dergleichen unter hohen Häuptern
und nahen Mürten versirenden Sachen zu abstrahiren ;
Gleich wie nun ich mein Schreiben an den Herrn Bettern/
als an einen Sachsenlauenburgischen Landsassen und Patrio-
ten / auch confidenten Anverwandten / in aufrichtig-lang-
gepfogener Vertraulichkeit privatim abspediret / und nicht
geglaubet / daß er seine Antwort eher publici juris machen/
als selbige mir zusenden lassen werde ; anertwogen die Co-
spey von meinem nachgehends erhaltenen Originali ich
schon drey Tage vorher im Drucke / doch ohnbewußt /
daß es auff mich gerichtet gewesen / anderwärtig gelesen ;

Also kan ich nicht umbhin / gegenwärtig dem Herrn Bet-
tern zu repliciren / daß nach revidirung meines Schreibens
Concept ich nicht darinnen finden / oder wahrnehmen kön-
ne / wo solche obtrudirte invectiven / harte Expressionen
und Beschuldigungen angeführet seyn sollten. Ich habe nach
der Art und Weise / wie Amicus cum Amico umgehret / und
wie wir vor einem Viertel Jahr zu Hamburg in dem Quar-
tier des Französischen traiteurs selbstem ganz familiare un-
ter uns discouriret / mein Schreiben eingerichret / und wäre
mir sehr lieb gewesen / wann der Herr Better das selbstige
Schreiben auch zum Drucke befördern lassen / damit die gan-
ze offenbare Welt daraus sich informiren können / daß es
nur bloße recapitulationes unserer vor dem zu Hamburg
geführten Discoursen gewesen / und wenn in meinen Schrei-
ben ich mich einiger invectiven / harten Expressionen / und
Beschuldigungen bedienet / so müssen selbige warlich aus des
Herrn Betters Veranlassung / und gegen mich geführten Be-
klagungen über der Braunschweig. Lüneburgischen zu Ka-
ßeburg stabilirten R. gierung / unerleidlichen Procedu-
ren / und anderer Landes gravirung halber hergeflossen / und
auch daher gestammet seyn / daß der Herr Better damahls
quasi fundamentum malorum die gte Ehr / wie da-
durch mehr und mehrere potenz mit Unterdrückung aller
Untertanen auch Landsassen jurium introduciret würde /
mit hefftigen alterationen / und recht formalisirten ex-
pressionen verschützen wollen ; Sonsten / warlich mich die
Sache im geringsten nichts angehet / sintemahlen dem Herrn
Better bewust / ob ich zwar im Hollsteinischen lebe / das den-
noch bey der Königl. Majestät / oder Cron Dennemarck die
geringste employe nicht habe / sondern von meiner Gütther
reve-

revenüen einzig und allein lebe/ und weiters kein Dahn-
bin/als ein Sachsenlauenburgischer Landsaß / der auch Gü-
ther unter Dähnischer Jurisdiction hat; Dannenhero
mir gleichviel thun kan/ob das Hochfürstliche Haus Braun-
schweig-Lüneburg oder ein anderer das Sachsen-Lauenbur-
gische Herzogthumb besitze / wenn wir nur in der Nachbar-
schafft desfalls nicht keunruhiget werden / und hätte mich
insonderheit auch consoliren sollen / wenn mir etwas bey-
rätblich zugefallen / das zu des selbstigen Landes / fürnem-
lich aber zu des Herrn Vettern und anderer getreuen Pa-
trioten (wie zu Hamburg mir ein widriges ausdrücklich
und specificie vertrauet wurde) Zufriedenheit gedienet/
wovon durch ich meinen eigenen Nutzen zu erbauen vermeinet/
siquidem suam quisque fortunam in consilio ha-
bet, cum de alienâ deliberat, & nisi mutuo simus
misericordes, alius alii erit fastidio; Da aber ich iezo
aus dessen unvermutheten Antwort erfahre / wie er tout à
fait von der vorigten Meinung abgesprungen / sich auff ei-
ne ganz anderwärtige Seite geleet / und dasjenige / wof-
sen er selbst / mit Zug und Recht beschuldiget werden kön-
nen / mir zu imputiren gedencet; So steigt mir sol-
ches fast nicht geringe zu Gemütbe/ und weiß ich auch nicht/
was ich von desselben Conduite und kurtz verkehrten Sinn
schliessen / oder diviniren solle; Ich hätte auch billich Be-
dencken getragen / ferner gegen denselben dieser Materien
halber in etwas mich heraus zulassen / falls ich nicht be-
sorget / es möchte die mir unbillich zugemuthete blasme
von der Welt beglaubet / also einiger Unglimpff unver-
dienter Weise mir zugezogen werden / da ich doch / ohne
eitelen Ruhm/ auch nach der Warnung / an nescis lon-

gas Regibus esse manus? den Gebrauch meiner Feder
so wohl / als der Zungen dergestalt sicher zu führen weiß / und
die Manier erlernen habe / damit grosser Herren Respect
ohne lädiren bleibe / aller massen ohne dem ich auch jederzeit
die vor diesen in meiner Jugend an denen Hochfürstl. Braun-
schweig. Lüneburg. Höffen genossene Hochfürstl. Gnaden
Bezeugungen (welche ich noch jederzeit in rühmlichen Anden-
cken unterthänigst venerire) nicht aus Undankbarkeit ver-
gessen werde. Habe ich etwas / so hart auszu reden / in mei-
nem vorigen erw. h. ret / so geliebe der Hr. Better solches seiner
eigenen Veranlassung und Lamentirungen / als womit ich
compassion gehabt / nicht aber meines Gemüthes eigenen
Trieb und Bewegung / welcher ich / Gott lob / bey diesem
Wercke ganz entfreyet bin / zuzuschreiben / wie denn beffent-
lich niemand zu verdenecken / oder dergestalt seine raisons aus-
gelegt werden mögen / daß er grosser Hn. hohen Respect an-
greiffe / wann man amicabiliter, ut familiarii cum fa-
miliari, durch Privat-Discoursen und Schreiben solche
Sachen / doch ohne Passion, examiniret / welche ohnedem ü-
berall / auch in Comitiiis Imperii pro uad contra durch
disputiret und public gemacht werden; Denn / wenn die-
ses nicht geschehen solte / würde manche irrig-gefasste opini-
on vor war gehalten werden / præ occupantur enim a-
nimi opinionibus, veritati contrariis, quas, aut ex
persuasione fovemus aut ex passionibus voluntatem
corripientibus alimus, prout canit Horatius:

Qvo semel est imputa recens servabit odorem Te-
sta'diu. - - - Man muß nicht übeldeutend aufnehmen / als
chocqvirte man grosser Herrn Authorität / wenn man die /

in Imperio & in aulis saepius inverso ordine contin-
gentia privatim discurret / sintemahlen / wenn grossi Po-
tenzen fehlen / und uneias werden / privati die Haare zum
rupffen herleiben müssen / also endlich ihnen noch wol vor ihr
Unglücke so viele Freyheit gegönnet werden kan / daß sie vor
sich und zu ihrem Interesse oder Schaden einiger Ministro-
rum Consilia und Conduite examiniren / ob solche ieder-
zeit zu des publici und ihrer Herren besten oder nach eigenen
privat-Nutzen und Caprice geführet worden ; gestallten
unter 100. Potensien nicht 10. gefunden werden / welche ohne
Zurathen oder Erfindung ihrer Ministorum etwas vor sich
stabiliren / oder exequiren / und dieses weiß auch ein ieder
Schneider und Schuster an den Braunschweig = Lüneburg.
Höffen / daß weder der Kakeburgische Bestungs-Bau / noch
der 9te Electorat auf blosses Herrschaffliches Einfallen / son-
dern wie plebs & communis fama davor halten will /
durch Zublasen und erträumen derjenigen / welche Eigennutz /
Erueuerung / Hoffart und Pracht / auch Uneinigkeit geliebet /
auf dem tapis gebracht und negociiret worden / und so viel
glaublicher / als Serenissimus Dux Cellensis sowohl Käy-
serl. als andern Ministern selbst mündlich / wegen der Lan-
des-occupation geantwortet : Das seine Rätthe ihme
sagten / er habe Recht im Lande / und würde S. Durchl.
niemand verdencfen / wenn er ihnen / Rätthen / Folge lei-
stete / etc etc. Inzwischen wegen des letztern / nehme ich
an solcher Electorats-Sache keinen Theil / und lasse solches
denenjenigen über / welche Geld davor gezogen / und noch be-
ständig empfangen ; Meines Orthes ist auch in literis (ad
quarum tenorem provoco) nichts / als blos incidenter,
und wie dessen der Herr Bette vor dem / zu Hamburg

g.

gedacht/ desfalls nachtheilig/ aber wol dieses erwehnet wor-
den/ das in Imperio hin und wieder viele Schrifften von
Ehur- und Fürsten und Deroselben Ministris emaniret. n/
wvrintnen sie erwiesen/ daß durch das 9te Electorat - Wesen
das ganze Reich in Verwirrung gesetzt worden; solches ist
cum Authoribus hujus thesis zu machen / und mir
nichts derenthalben aufzutürden. De præsentî mate-
ria, nehmlich/ wegen des Kayserurgischen Vestung - Haus
Demolition, und was diesem anhanget / will ich noch des
Herrn Vettern Antworts - Anleitung zwar/ wie ein Simpli-
cist, und nur Cavallierement/ (weiln in studiis politico-
ribus & sophisticis doctrinis ich notorie unerfahren
bin) etwas repliciren/ doch dieses zu keinem andern Ende/
als daß ich gebührliehen Respect und Veneration in ge-
meinster Unterthänigkeit vor allerseits Herrschafften trage; wo
aber etwas/ ex parte Ministrorum & eorum confilio-
rum geirretes/ und dem gemeinen/ auch special - Herrschaffil.
Interesse, nach meiner wenigen Meinung/ schadendes und
præjudicirliches vorgestellet wird/ solches wird umb so viel
weniger ungütlich aufgenommen / oder finistrè interpre-
tirt werden/ als der Herr Vetter ihm die Freyheit genom-
men/ wie er die R. M. in Dennem. selbst/ und deroselben E-
stats Ministerium/ so denn auch per toties quoties repe-
titum vocabulū: Jør Dänis. = uns sub jurisdictione Da-
nica eingeseffene alle/ nach dem Sprichwort/ über einen kaim/
und ohne Unterscheid verunglimpfen/ wil nicht sagen/ auf ru-
der Art/ contra bonos mores sarcasticè durchhechle / da
ihme doch die Lehre jenes Historici ex scholis annoch be-
kant seyn solte: *omnes homines, qui de rebus dubiis consultant,
ab odio, amicitia, ira, atque misericordiâ vacuos esse decet.*
Haud

Haut facile animus verum providet, ubi ista offi-
ciunt atqve quisquam omnium libidini simul, & u-
sui paruit. Ubi intenderis ingenium, valet; si libido
possidet, ea dominatur, animus nihil valet. Ehe ich
nun ad quæstiones ipsas gerathe/so bitte ich der Herr Bet-
ter wolle mir nicht verdæncken / wenn ich argwohne / und als
len Umständen nach davor halte / wie daß derselbe seine Ant-
wort schwerlich in domicilio proprio und auf seinem Gut-
the / sondern entweder bey Anwesenheit der Kakeburgischen
Regirung / oder zu Zell bey einem wohl bekannten Mini-
stro, & ex ejus calamo, also blos in gratiam aliorum
pro formâ contradicente animo & eô fine, damit
ich diese Antwort / als bey vielen Grossen zu Copenhagen be-
kant / propaliren möge / vi aut precario unter seines Nab-
mens Unterschrift verfertigt habe / allermassen ich gar leicht
ex vestigiis ersehe wer diesen Beeren in des Herrn Betters
Dorff angebunden / und / wenn ich auch alle Brieffe (derer
ich mehr als 100. von dem Herrn Better in Händen aufbe-
halten habe) durchgehe / so wird nicht ein einiger den jetzigen
Antwort-Stylum vorlegen / sondern von demselben toto
colo discrepiren. Imgleichen wird meine gefasste Opi-
nion weiters dahero sehr starck confirmiret; Da sich der
Herr Better bestens annoch zu entsinnen weiß / wie um-
ständlich und eiffrig er mir bey unserer letzten Conference
zu Hamburg remonstrirte / und anbey hefftig qverulir-
te / daß nicht alleine bey Euch / Landsassen / sondern auch al-
len und jeden gros und kleinen Unterthanen im Sachsen-
Lauenburgischen solch heimlicher Verdruß und Beschweriß /
und da man dessen kein Ende sehe / solcher Gestalt verhanden /
daß auch ein Kind in Mutter-Leibe / wenn es einen Lüneburger
nur reden hörete / vor Schrecken und Gift sich umkehrte.

B

Solte

Solte denn ich glauben / daß der Herz Better in so kurzer Zeit / und kaum in viertel jähriger Frist / sein Gemüthe dergestalt geändert / und in eine so grosse anderwertige neue affection verkehret haben solte? Keines Weges; Quia invidia in occulto, adulatio in aperto mihi videtur; Aber dieses halte ich davor / daß der Herz Better irgend mein Schreiben an unrichten Orten lesen lassen / durch welcher Authorität er hernach gezwungen worden / diese mir eingesandte Antwort / wie schon oben gemeldet / vor die Seinige ab zu spediren. Es sey nun wie ihm wolle / so will ich inzwischen ad materialia ipsa schreiben / und nach des Herrn Betters gesetzten quæstionem primam die angeführte pro und contra raisons auf die Wage der Unpartheiligkeit legen und ponderiren / nemlich: Ob genugsam / und gültige Ursachen obhanden / so hindern können / den Ort Kaxeburg zu befestigen?

Mir ist sehr lieb / daß der H. rz Better bey dieser ersten Frag: in seiner Antwort der Fundamenten annoch sich erinnert / so ich in meiner Schreibung angeführet / warum à Politicis davor gehalten werde / daß ob vicinorum æmulationum à potentioribus Bestungen nicht zu haben / oder zu leiden / und weiln diese rationes daselbst wohl fundiret / auch sonst in nostro Imperio & contra potentiores vicinos die Sache an sich selbst bekant genug / so abstrahire ich ab exemplis ut odiosis. Daß aber der Herz Better mir die Distinction wegen einer neuen / und alten Bestung in primo membro objiciret / und also in dem letztern Falle nicht / sondern nur blos bey der erstern Begebenheit meinen Schluß zusiehet / solches verwundert mich zuvorderst / weiln eine überaus schlechte / und sehr überal contradicto-

ri-

riſche Felgerey in Nachbarschaften heraus kommen würde/
wenn ohne diſtinction erlaubet wäre / wo vor dieſen alte
Beſtungen / oder derofelben rudera geſtanden / das unver-
wehret wäre / ohne einiges weiteres Abſehen / ſolche zu re-
pariren / und à la moderne zu einer formidablen De-
fenſion aufzuführen / und dadurch ſeinen Nachbarn eine
Brille vor die Fronte zu ſetzen ; Vorſ andere / wenn
auch dieſes pactis non obſtantibus licitum wäre / müſte
ſichs vorſ erſtere ausmachen laſſen / ob es in proprio oder
alieno ſeu controverſo ac bonâ fide, ſeu Authore
Prætoꝛe occupato territorio aus zu üben? Vor jeko
aber vergrößert ſich nur meine Verwunderung daru / daß
der Herz Vetter nicht wiſſen ſolte / was biſhero und ſeit deſſen
abhalten Vorfahrern Zeiten und bis auf dieſe Stunde mit
Rakeburg es vor eine Beſchaffenheit habe / indeme die alte
Beſte als eine Fürſtl. Reſidenz / von der Stadt / und Thumb
Stift unterschieden / alſo wenn die alten Sachſen-Lauer-
burg-Herzoge Brieffe und Documenta datiret / ſo haben
Sie ſolches freylich in Ihrer Reſidenz der Beſt. n / als wor-
innen die Canzley gewefen / thun müſſen / und dieſe Reſi-
denz iſt die alte Beſte (nicht aber die Stadt und Thumb /
welche beyde lediglich mit Waſſer ohne die geringſt Mauer
und Wällen oder anderwertiger Defenſion umgeben)
genannt / und auf einen erhobenen Wall / ſambt den dar-
innen befundenen / ſo genannten Magnus-Thurn ge-
bauet / und in der Runde herum durch Waſſer und Stra-
ßen / von der Stadt und Thumb / als welcher letztere der
Biſchöflichen Jurisdiction unterworffen / ſepariret / auch
jederzeit ein anders die Beſte / ein anders die Stadt / und
ein anders der Thumb gewefen / obngeachtet Sie in con-
tiguâ uno liegen / mein Herz Vetter aber ſey ſo gut / und

zeige mir jeko diese alte Bestung / oder nur die geringste ruder-
ra von dem alten Walle und Magnus Thurn / oder auch
nur das Fundament, wo alles solches gestanden / alsdenn /
wann er mir desfalls auch nur eines Fuß breit satisfaction
giebet / will ich ihm gerne concediren / daß / wenn die Pos-
sessio iusta, es auch nicht contra Pacta wäre; eben so
recht / als Dähnischer Seiten die alte Rendsburgische Bes-
tung / auch die alte Beste zu Raseburg / jeko mit neuen Wer-
cken circumvalliret / und dagegen eben so wenig / wie zu
Rendsburg ex capite novi operis etwas disputiret wer-
den möge oder könne.

Wir streiten dahier gar nicht wie alt das Castrum zu
Rasburg / und ob selbige Beste eher als Rendsburg und
Glückstatt gewesen; oder vor dem gebauet und jeko melio-
rirt werden können? Sondern der Hauptzweck dieses
membri kommt darauf an / ob ein frembder Vicinus, der
propriâ Authoritate, & sub specioso Titulo eines
Greiß-Obristen und ausschreibenden Fürsten / sich in ein Be-
nachbahrtes strittiges Herzogthum / Schlösser / Städte und
Aembter & contradicentibus universis interessenti-
bus merâ viâ facti eingetruagen / eâdem Authoritate
& jure befugit und gültige Urachen obhanden seyn / ohne
æmulation & in damnum vicinorum, alte schlechte
und von Städten separirte Bestungen / welche niemanden
formidable gewesen / aus dem Grunde aus zu rasiren / mit
Wasser zu überführen / und so dann / anstatt deroselben / auf
andere Orter und situation der Städte selbst (wie man
selbige auch ohnlängst durch Pallisaden und Abstechungen an
den Thurn tentiret) neue formidable, kostbare / ja gar
invincible Bestungen anzulegen / und aufführen zulassen /

und

und was hi:ran hindere? dies s ist / nach meinem Bedun-
cken / was der ganken Sachen zur Last angedeyet / und
svorau in diesem erstern membro quaestionis primæ,
cum Fundamento juris zu antworten: Denn wenn man
die occupationis rationem Luneburgensium ex a-
ctis consideriret / so referiret protocollum iudicii
Aulici zu Wien unterm dato den 3. Jan. 1690. ex pro-
ductis Herrn Georg Wilhelms Herzogen zu Brauns-
schweig = Lüneburg literis ad Imperatorem: de dato
den 8. Octobr. daß sub titulo tragenden Greiß-aus-schreib-
Zimbts einige Mannschafft von Lüneburgischer Miliz in
die Sachsen = Lauenburgische Lande / umb NB. selbige
in Ruhe und Sicherheit zu setzen / verleget wor-
den; Bald aber darnach in eodem protocollo & pro-
ductis wird auch angeführet / daß man sich auch gemüß-
sigt befunden / vor sich und im Nahmen des gesambten
Haußes die Possession zu nehmen / Ergo istes propria
Autoritate, und absqvè Prætoris Decreto darumb
beschehen / w:ilen / uti ibi pro palmario qvoqvè nar-
ratur, diese Lande von dem Braunschweig-Lüneburgischen
NB. Vorfahrern und Stamme-Batter Hen-
rico Leone mit abföhmen 2c.2c. Nun befindet sich
ebenmässig in dictis protocollis de Anno 1690. den 25.
August. daß wider diese occupation Mandata restituto-
ria, inhibitoria, & conservatoria, und die Fürstl. Braun-
schweigische attentata, turbationes, und violentien zu
cassiren / auch ferner besage mentionirten protocollis de
dato den 14. Sept. 1691. dieses nicht alleine i:ständigst repe-
tendo, sondern auch in specie wider die im Lande führende
Bestungs-Bauen conquerendo, iustantissimè à par-
ti-

tibus interessatis gebethen / und à parte occupan-
tium weiters nichts bishero / und so viel man weiß / ent-
gegen gesetzt / als (wie es auch Anno 1689. bey des Römischen
Königes Wahl zu Augspurg und in Comitiiis Ratis-
bonensibus von ein: n 14. Tagen zu den andern dilatorisch
promittirt worden / daß laut mehr besagten Protocolli de
dato den 25sten Augusti 1690. den gefam: ten Hochfürstl.
Braunschweig-Lüneburgischen Hause NB. annoch eine
wenige Zeit zu Ausarbeit- und Verfertigung
Rechts gegründeter Deduction, an die Sachsen-
Lauenburgische Landen habenden Jurium, man verstaten
möchte / solches / und daß diese Deduction NB. bey na-
he fertig schon liege / ja verfertiget wäre / wird
sub dato ejusdem Protocolli den 19. und 28sten Sept.
eodem Anno von dem Herrn Abgesandten Johann Chri-
stoff Limbach mit sonderbahren Umständen zu Obtinirung
fernerer Dilatorien / lediglich repetiret ; Weiters und
worauf die Luneburgica occupationis justificatio
bestehet / ist mir (obngeachtet die ander: Interessent: n una-
nimiter alle ihre Jura und Prætensiones in judicio Im-
periali Aulico produciret) so wenig / als andern / extra
noch judicialiter vor die Augen gekommen / daß ich also (wie
gute Gedancken ich auch von der Anfangs solcher Seiten ge-
rühmten gerechtfam geführet) fast selber zweiffele / ob man
damit aufkommen werde / in Ansehung / da es possibile
gewesen / daß innerhalb 4. ganzer Jahren à tempore de-
functi ultimi Ducis Saxoniae, & regionis occupa-
tione, wenn nur in jeden Monate ein einziger Bogen ge-
arbeitet worden / dennoch die promittirte Rechts-Dedu-
ction, welche vor 3. Jahren bey nahe schon fertig ge-
legen

legen / oder verfertigt gewesen seyn sollen / auf
ein Opus à 50. Bogen emaniren und alle die judiciali-
ter movirte Invectiven (woraus man justum occu-
pationis titulum nicht schliessen kan) nicht tacendo er-
fassen oder abgethan werden können / also daß es / wie mir
eirsten ein vornehmer Mann sagte / das Ansehen haben
muß / daß entweder man mit der Deduction gar nicht
aufkommen / oder der Herz Abgesandter in judicio Impe-
riali inaniter promittendo & aulam Viennensem
eludendo das Wort Minister in mentiris Anegram-
maticè verkehret. Es will mir auch bey solcher Begebenheit
vor wahrscheinlich duncken / daß ein gewisser grosser Han-
noverischer Minister gegen einen Confidenten, als er
einen weitläufftigen more in aliis solito Aufsatz der
Braunschweig-Lüneburgischen gerechtsam zu denen Landen-
quæstionis durch gelesen / das Project auf den Tisch werf-
fend in diese Worte heraus gebrochen; Ja / da lieget das
Convolut, wer dessen Anfang gelesen / wird hinten nicht
wissen / was wir prætendiren; dem jenigen aber / der er-
kennet / daß wir in possessione seyn / und bey diesen Con-
juncturen einen Degen zu der Manutention in Händen
führen / wird uns satzsame gerechtsam beylegen. Aus diesen
Umständen / und auch aus denen judicial-passirten wahrer
allegirung der richtigen Protocollen wird der Herz Wetter
mit mir selbst bekennen müssen / daß auf solche Art und Lüne-
burgischer Seiten titulus occupationis ut injustus &
violentus beschuldiget / und gar noch nicht elidiret / weniger
justificiret / sondern eher selbst judicialiter gestanden wor-
den / daß militari manu & propria Autoritate in re
litigiosa & sic adhuc alienâ die Landes-Aggression
und Occupation beschehen; Wesfalls ex juris inter-
di-

dictis & legibus die sämbliche Interessenten reclamiren / quod mala fides ex eo, quod res non sit sua, quia scit, & scire debuit, esse alienam, probetur, & qui ex vitio palpabili & evidenti rem possidet, eò casu non meliorem esse conditionem ejus, quam qui ad judicem primus provocavit; Ist nun der Titulus occupationis injustus bishero & in meris apertis contradictoriis verblieben / so wird auch wohl dasjenige / was ex hoc titulo nachgehendes wegen des Bestang Baues quæstionis erfolget / in eben derselben Qualität v. rharren / und dahero sattsame und gültige Ursachen genug obhanden seyn / so den Rakeburgischen Bestungs = Bau behinderen / nach der Rechts Regul is male possidere dicitur Labores suos, qui injustè, malè acquisita & malè detenta possidet, aliena invadit, non benè utendi pietate, sed domnandi cupiditate. So gar daß / wie bey Reichs-Hofrath / & ex ejus protocollis, quæ non mentiuntur, bewußt / scharffe Dehortatoria ac inhibitoria, von dem Bestungs = Bau zu abstrahiren / und alles in statu quo zu lassen / decretiret und über dem expressè ab Imperatore der Stadt Lübeck inhibiret worden / keine Materialia zu dem neuen Rakeburgischen Bestungs = Bau / weder vor Geld / noch sonst zu dergleichen Behueff zu suppeditiven. Da nun unvürsprachlich und offenbar dieses der Herz Better / wie es theils judicialiter, theils ex ipso jure approbiret worden / mit bekennen muß; und eben nicht genug ist / denen in judicio Aulico, ac interiori imperatoris Consilio confirmatis ac approbatis Mandatis, gleich wußt man vel quasi nichts davon / so audacter zu contradiciren; so wird derselbe / ohne mein ferners Vorstellen leicht schliessen können / ob denen jenigen welche Rakeburg jeso vermeintlich besitzten / zu
ur

urtheilen zustehen/ wie sie zu ihren ledigen Gutffinden und Dis-
position eine alte Bestung zu rasiren/und demoliren/hin-
gegen andere neue auf gang anderen Orten / im Lande qua-
estionis und nach angeführter Bewandnuß aller gött-natur-
lichen und Reichs-Rechten nach / aufrichten/ transportiren
und Ihnen niemand ex capite novi operis etwas dispu-
tirlich dagegen setzen könne? und so viel kü. glich ratione ti-
tuli vorß erstere. Was nun dieser ersten quaestionis mem-
brum secundum, id est die nachbahrliche Æmulation
anbetriffet / so fällt mir in diesem Fall nicht unrecht des Sene-
cæ Lehre bey/quod iniqua quaedam homines judicent,
quia pati non debuerint, quaedam, quia non spera-
verint; Indigna enim homines putant, quæ inopi-
na sunt, itaque ipsos maximè commovent, quæ con-
tra spem, expectationemqvè evenerunt, und dabei
entspringet alle Æmulation, indeme niemand von den po-
tenten Nachbahren vor 4. Jahren ihme einbilden können /
daß die alte schlechte Rakeburgische Besten welche bey der Lüne-
burgischen Occupation ohne Retrenchementen/ gera-
des Weges zu Fuß durchs Wasser watend und über die Wälle
erstiegen worden/nach ihrer destruction, eine solche formi-
dable Tochter/ wie solche jeko nach Ihrer gänglichen Deso-
lation und Rasirung sich um die Stadt und verkehrten Or-
tes präsentiret/ progeneriren sollen oder können/ weni-
ger jemandß ihme imaginiren mögen/ daß/ nach Inhalt vor
oben berührten Protocolli judicii Aulici imperialis, man
Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Ortes dasjenige
zu occupiren/ und nach und nach zu acquiriren prætendi-
re / was ihr Uhr-Vorsahr/ und Stamm-Vatter Henricus
Leo besessen/durch welche intention kein Possessor zwischē
dem Rhein/ Weser und der Elbe des Seinigen vor sicher sich
ge

131081

E

ge



getrösten könte/ deß alles solches hat vor diesem besagten Hen-
rico Leoni zugehöret. Mein Herz Better geliebe nun zu er-
erwegen/ ob dieses einzige Argument nicht bastand genug
sey/vicinis omnibus eine Emulation besorgenden Schaa-
dens/ und Depossidung Ihrer Gerechtsamb zu machen /
und insonderheit/ da man disseß der Elbe eine solche redou-
table Vestung (woraus Chur Brandenburg / Schweden/
Mecklenburg/ Hollstein/ und die Städte Lübeck und Ham-
burg / welchen Orten all-nes ein Dorn im Fuß seyn muß/ al-
ler Orten durch excursions in Contribution gesezet wer-
den können) ohne Noth / und fast aller Meinung nach / zu
keinen sonst absehenden Ende als jeß erwehnet / aufbauet. Es
ist ein gang ander Werk von der alten demolirten schlechten
Vesten/ weilen selbige auch durch ohn armirte bestiegen wer-
den können; Die jeßige Bollwerke/ Pasteyen und Batte-
rien aber seynd zu solchem Stande gebracht/ daß (wie der Herz
Better selbst zu Rakeburg von einem großen/ doch aus Fran-
kösischen Geblüth und Nation, Zellischen General vor an-
derthalb Jahren schon gehöret zu haben / mir zu Hamburg
versichert/ darn als die neue und um die Stadt gezogene Ve-
stung bereits in solchem Stande gewesen / daß sie capable
wäre/ eine Armée à 50. bis 60000. Mann abzuhalten/ und
innerhalb kurzer Zeit imprenable werden solte/ und müste;
alles disseß machet Emulation, und will geachtet werden /
prout prima cesserint, erunt uiversa; & tantum ite-
rum ad primam factam distinctionem membri se-
cundi hujus quæstionis primæ; Quoad alteram, ra-
tione possessionis, repeto priora, & quantum occu-
patori absque justo titulo in alienis innovare ac la-
borare liceat, dabey festiglich glaubende / wie denn darauf
ich alle mein Haab und Gut zur Wetzung auch hazardiren
wolte/

wolte / wenn das Hochfürstliche Braunschweig-Lüneburgi-
sche Haus unter dem Titul des Creiß-Obristen Ampts alles
in statu quo occupationis gelassen / und durch solchen A-
ctum keine seine selbst berechtigte Possession prætendiret/
weniger ihre Schild und Wappen im Lande aufgehangen /
und die Officianten als eigen sich verpflichten; Hingegen die
gerühmbte jura ad viam juris kommen lassen / daß weder
Dennemarck / noch sonst jemand von denen Interessenten
von ihrer ejection oder delogirung ein Wörtlein erweh-
net / oder sich des Besizes auf solche Art im geringsten ex æ-
mulatione bekümmern lassen. Dahero demjenigen / welcher
so hitzig zu diesen Bestungs-Bau gerathen / mit der Zeit / wenn
die Herrschafft das Werck an sich selbst etwas näher und wie
Ubel und vergeblich solche Unkosten / bloß denen Commissa-
rien und Ingenieurs die Beutel zu spicken / ponderiren ge-
wislich keine geringe Gefahr auf dem Hals / und wie billig/
wachsen dörfste; Wie mir ein vornehmer Hannoverischer
Minister confidiret / so hat man solches Werck an selbigen
Hoffe eben so wenig / als zu Wolffenbüttel approbiret / auch
hat es der Herz General Chauvet zum Interesse der Herr-
schafft nicht erkennen können / indeme er gleich zu Anfangs
bey der neuen Wercken Abstechung judiciret / daß er nicht
sehen könnte / worzu solche redoutable Bestung vonnöth /
sintemal / wenn das Land der Braunschweig-Lüneburgischen
Herrschafft zustünde / und Sie Recht darzu hätten / niemand
Sie aus dem jetzigen Besiz bringen würde; hätte man
aber kein Recht darzu / so würde solche Bestung wann Sie
auch noch einmal so kostbahr und starck zu bauen / nicht ca-
pable seyn / unrecht zu manuteniren; Wiewohl diese
und andere Raisons, so dieser verständige General zum Nu-
tzen der Herrschafft in medio proponiret / und sich nicht

von militiae inexpertibus unter die Banck stossen lassen
wollen / ihn / um der gegnerischen Partisanen und Fran-
zösischer Prevaleurs die Braunschweig-Lüneburgische
Dienste zu depræciren genöthigt haben. Was im übris-
gen der Herz Vetter circa finem hujus quæstionis præ-
sumendo anhänget / und zwischen einer oder andern Po-
tentz durch nicht habendes Absehen / und anderwertigen
appetit, oder vorgeschütteter schädlich=frembder instiga-
tionen die Emulation theils haben / theils de novo zu
machen sich bemühet / solches übergebe ich mit Fleiß / wei-
len durch solche unziembliche Soubconniung denen Poten-
zien falsche Deckel pro exercendis iniquitatibus auf-
zubürden ich sündlich erkenne / und davor halte / daß wegen
solcher objicirung adversa pars eher sagen sollte.

*satis hoc reari esse,
quod satis est, nil turpe velim, nec causa pudoris,
sini mihi, nec faciam cuiquam, quæ tempore eodem
nolim facta mihi, nec vero crimine lædatur,
nec maculer dubio - - -*

Fürwahr ich würde entweder mich auch sehr irren / oder der
Herz Vetter wird keinen verständigen und in Staats Sa-
chen nur halb erfahren überreden können / daß man so wohl
einem als dem andern Vorgeben glauben werde / sintema-
len ein solches Argument eines von denen Subsidiariis
(wie man in Schulen redet) ist / von welchen man wohl den
Vers des Poeten gebrauchen kan:

Flectere si nequeo superos, Acheronta movebo.
und wann solches à Danicâ parte zu beantworten wäre /
dörfften die Soubcons leicht umgekehret / und durch wahr-
haffte avantures (wovon vielleicht in sequentibus etwas
specioser erinnert werden dörffte) dem andern Theile über-
wie-

wiesen werden. Es heist schier bey dieser Quæstion: Hüte
dich vor der That / dea Unwahrheit wird schon Rath.

Recta valent, obliqua cadunt, stat gloria veris.

Turpes eventus, qua simulantur, habent.

Will man nicht zu einer *Æmulation* Ursach gehen / so muß
man auch dasjenige / nemlich / was andern rechtmässig zu-
gehøret / und in *quietâ possessione* über etliche 100. Jahr
hergebracht / oder sonst zurecht noch nicht ausgemachet / nicht
appetiren / weniger von *Henrico Leone prætensiones*
fundir. n / denn dieses Fundament reisset gewaltig um sich /
und *commoviret biles*, zumalen / da auf das Hochfürstl.
Braunschweig-Lüneburgische Haus jeko eine alt-verlohrne
chimerique Chur / also auch die damals gaudierte Länder
restabiliret / und *agréiret* werden dörrften. Diese *soubçon*,
als würcklich in beyden Theilen in *rei veritate* vorhanden /
fällt nach Inhalt dessen :

Luxuriant animi rebus plerumquè secundis,

¶

Pelliculam veterem retinent, fronte què politi

Astutam rapido servant sub pectore vulpem;

scheinlicher ins Auge / als anderer Seiten / da noch zur Zeit
keines dergleichen vorhanden / sondern *cum contraria in-*
ter se opposita facillimè elucescant mehrere apparen-
ce hat / daß wenn die Sachsen-Lauenburgische Lande von den
jetzigen *malæ fidei occupatoribus & usurpatoribus e-*
vacuiret / und auf aller und jeder Interessenten Verlangen
der Kaiserl. rechtmässigen *Sequestration*, falls sonst der
Kaiser so viel *Authoritât* bey den Zell und Hanoverischen
Höffen noch erzwingen kan / eingeräumet werden / auf eine
infaillible nachbahrliche Sicherheit alledenn mit mehrern
Grunde zu *reflectiren* seye. So viel nun wegen der an-

dern Quæstion, ob in specie Ihre Königliche Ma-
jestät in Dennemarck befuget / solchen Rakebur-
gischen Bestungs-Bau zu verwehren / und
zwar darzu die Waffen zu gebrauchen? zu confi-
deriren seyn wird / ist freylich nicht ohne / daß die Königliche
Maj stät in Dennemarck bey Reichs-Sachen als Dux &
constans in Imperio, nicht aber / ut Rex Daniæ con-
curreret / auch sich keines Weges dergleichen Reichs-Sachen
halber pro judice geriret / sensten Imperatori ein Ein-
griff geschehen muste / und enfin regulariter auch nicht ohn
leugbahr ist / daß in propria causa niemand ein Richter seyn
könne. Alles dieses aber thut / so viel ich begreiffe / zur Haupt-
Sachen dieser Materie nichts / indeme Rex Daniæ, als ein
benachbahrter Dux Holsatiæ sich über diesen Bestungs-
Bau zu Rakeurg mit höchstem Zug und Recht beschwehret /
und / da nicht alleine in aula Imperatoris, sondern auch in
Comitiis überal die Versicherung dem Reiche und an alle
Interessenten gegeben / daß alles im Sachsen-Lauenbur-
gischen Lande in statu quo, ohne innovation verbleiben solle /
so wird der Herr Vetter ja selbst glauben / daß Regi Daniæ
an conservation dieser publicquen Verabredung / und des
roselben contravention, ut Duci Holsatiæ, & com-
membro imperii, vicinoqve Ducatus Saxolauenb.
fürnemlich gelegen / insonderheit / da dergleichen unrechtmä-
ßiger gewaltthätiger Bestungs-Bau nur denen vicinis am
beschwerlichstien fällt; auch begehret (wie ich denn die siche-
re Contestationes vernommen / auch in aula Impera-
toris, Comitiis, und anderer Reichs-Potentien Höffen
dergleichen vorhero notificiret worden) Rex Daniæ so we-
nig /

nig/ wegen des Rakeburgischen Bestungs-Baues/ als der
Land occupation halber/ ein Richter zu seyn/ sondern
remittire: dieses ausdrücklich zu der Kaiserlichen Authori-
tät/ und will/ daß sie Ihr Officium exequiren/ und das
Land quæstionis, auf die Art/wie es tempore ultimi Du-
cis defuncti gelassen/ in so lange sequestriren/ bis der In-
teressenten prætensionen und Streittigkeiten ordinariè
& competenter ausgemachet; Heist nun dieses in pro-
pria causâ Richter zu seyn? Der Herz Better objiciret
aber/ daß nicht recht sey/ daß ein constatus in imperio,
wann er wider ein Reichs-Glied etwas zu sagen habe/ seine
causam armis und zu solcher Zeit/ da man wider die Reichs-
Feinde stehe/ prosequire/ weilens solches wider die Pacis pu-
blicæ constitutiones lieffe/ deßfals Cæsar & Imperium
die Braunschweig-Luneburgl. Sachsen-Lauenburgl. Lan-
des occupation, und den Bestungs-Bau zu Rakeburg
manuteniren; und das Dänische Vornehmen coërci-
ren müsse. Ich setze diesem entgegen/ das ex erroneis
præmissis falsa consequentia fundiret wi. d/ da Rex
Daniæ ut Dux Holsatiæ zu keinen Waffen griffet/ son-
dern nichts mehrers verlanget/ als daß die Landes evacua-
tion und Bestungs-Baus abstinence, um dem Kaiserl.
Sequestro einzuräumen/ in der besten Güte geschehe/wann
man Zeit und Hanoverischen theils der Billigkeit und selbst
ledend. n. Equitât statt geben wolte/ und so balden dieses
erfolget/ wird/ wie es auch noch nicht beschehen/ contra Lu-
neburgicos nicht ein Soldat aus seinen Quartiren wan-
dern. Und ob schon Rex Daniæ in den seinigen einiger Völ-
cker Musterung vor genommen/ und auch die darzu behörige
belli apparatus mit sich genommen/ ist man solches befüget
gewesen/ wein man an dem Dänischen Hoffe vernehmen
müssen

m iſſen/daß zu Rakeburg mehr als gemeine Apparatus bel-
lici zuſammen geführet / der Beſtungs-Bau mit Gewalt
und wohl 6. doppelt mehr / als vor dieſen / auch vom Land-
Vöcke ſelbſten continuiret / und übertrieben / auch an der
Elbe / weſſals Dänischen Orts man intereſſirt iſt / auſſer
Gewohnheit Völcker poſtirt worden; Zu gleich auch wahr-
genommen / daß neulichſt man bereits auch viâ facti in
Meckl nburgiſche gefallen / und den Thumb mit Palliſa-
den , und angedroheten Mauern und Wällen / circum-
valliret ; Welches alles ſehr weitläufftige un-aerechte / und
nicht minder weit ausſehende / als gefährliche Dinge im Nie-
der-Sächſiſchen Creyſſe / fürnehmlich denen Benachbarten
geweſen / dannenhero Rex Daniae bey der Herauskunfft in
Holſtein / und in den Seinigen / ſich und ſeine Hoffſtatt eini-
ger maſſen vor einen unvermutheten / doch / wegen des bereits
anderer Orten præparirten und tentirten / leicht zu beſor-
genden Anfalls und Uerrumpelung auch ſicher ſtellen müſ-
ſen / und gleich wie ein Reuter ohne Pferd kein Reuter iſt / al-
ſo würde eine ſchlechte Soldaten-Manier herauskommen /
wenn ſelbige ohne Kraut und Loth zur Muſterung kämen /
oder ihren Herren begleiteten. Saget der Herz B tter fer-
ner / darzu gehören aber nicht 10. oder 12000. Mann / und
große Quantitäten Bomben / Carcaſſen und Granaten /
ſambt einer formidablen Artillerie ; So wird eben dieſes
dagegen regeriret / daß zu Rakeburg / woferne man nicht et-
was ſchädliches gegen ſeinem Nachbahren gemünget /
ohn nöthig ſey / eine ſolche formidable Beſtung zu
bauen / bey etliche 1000. Mann drinnen und drauſſen
campiren / und ſolche Apparatus an Krieges-Ma-
terialien / welche auch nicht einmal regulariter in ei-
ner nullo juris titulo beſigende ſondern bisher offen-
bahr

bar' usurpirte Bestung gehören/ hineinführen zulassen / und
alles dieses ist geschehen/ ehe man sich die geringste Ombrage
wegen Dennemarck gemachet/ und ehe auch ein Mann des
falls über See gegangen; und endlich / wenn auch dieser
Dänische militaris apparatus, umb den Rakeburgischen
Bestungs Bau zu stecken/ oder abzutilgen / und zugleich die
Landes- possession dem Käyser! Sequestro (welches in Gü-
te schwerlich zu erhalten/ da Duces Zellenfis & Hannove-
ranus in allen Sachen sich eigenen Gefallens und morosi
bezeigen) einzuräumen/ etwas mehr/ als ordinair den Leu-
ten in die Augen scheinen möchte/ ja gar endlich in Ermange-
lung der Güte / die violenti occupatores ex alieno &
Litigioso territorio armatâ manu compelliret werden
müssen/ solte denn dieses eben wider die constitution fractæ
pacis lauffen? oder Regi Daniæ einige Gewaltthätigkeit
ex hâcratione billig imputiret? vielmehr solte Ihr. R. M.
von dem Käyser und gesanten Reiche wegen einer in herba
sopirten Mißbelligkeit gedancket werden. Die Doctores
reden sonst in Schulen/ *quod causa causæ sit causa caus
sati. & omne jus dicitur in causante potentius quàm cau-
sato*, also gewißlich nach rechtens Erkantnis die *Fractæ Pa-
cis constitution* auff Lüneburgischer Seiten zu Schaden
kommen müste/ und daferne ihnen/ ihrer Flatteusen Einbil-
dung nach/ hierdurch etwas widriges zustossen solte / wird
Dennemarck gar gerne leiden/ daß man vor die unparthei-
sche Richter/ und vor welche solche Sachen gehören/ als gegen
einen Herzog von Hollstein es ausmache. Zudem auch ist keine
Regul allen Rechten so fest und steiff gesetzt/ daß sie nicht eine
oder andere exception noch Limitation zu leiden hätte; In-
sonderheit da wider die iego allegirte Constitution in Im-
D perio

perio toties quoties von vielen/auch Braun'schweig. Lüne-
burgischen Orthes selbstes aperte gehandelt seyn würde/wenn
man alles strictè also ausdeuten auch exempla allegiren
wolte: Man lehret ebenfals in Schulen: periculum ubi
majus, majore opus est cautione, & quotiescunq; in
mora est periculum, à regulis juris communis recedi-
tur, quia temporis ratio habenda est, wie denn solches auch
à practicis & politicis gar nicht inculpiret wird. Wenn
nun also nach dieser Lehre die mesures zunehmen/ und præ-
sens ratio status interesse publici, ut suprema Lex, es
also nothwendig requiriret; so muß die opponirte constitu-
tion sich auch hiemit limitiren/und majori cedendo abwei-
sen lassen. Derer Gefahr ist offenbar vorhanden/und leiden
die iegigen Conjunctionen (altermassen es die Käys. Macht
vorigo nicht notoriè præstiren kan/Lüneburgici auch/ex-
perto Roberto, wenig auf Käyserl. Mandata, Siegel und
Papier geben/wo man nur auch nicht zu Wien in Furchten ste-
hen muß/ihnen etwas insinuiren zulassen) nicht/die ordentli-
che Hülffe vergeblich zu erwarten/und durch schädlicher Nach-
wart/das Ubel und Nachtheil gleichsam stündlich vergrößern
zulassen/zumahl man lange genug/ und seit 4. Jahren an dem
Käyserl. Hoffe und anderwärts gedultig nachgesehen/auch die
interessirten wider die Landes-occupation und den Be-
stungs-Bau leer und vergeblich ruffen und schreyen/hingegen
à malæ fidei possessore das Land willfürlich usurpiren las-
sen/dennoch aber ist Lüneb. Ortes nicht ein jota judicialiter
& ordinarie eingebracht und wie befohlen und decretiret/
parition geleistet/ sondern von ihnen alles verächtlicher
weise respuiret worden. In solchen Fällen aber/ da man nicht
ordinariè zu procedirn/das Judicium fliehen/spöttlich elu-
dirt/ und inzwischen seinen Nachbahren und Interessenten
die

die Zähne/und alles zum Troste zu weisen hardiment gemei-
net/muß man auch den Erfolg davor hingegen nicht befrem-
det/sondern wolverdient annehmen/wann irgend contraria
contrariis remediis & extra-ordinariè curiret werden.
Ich wil/und muß fast ungerne/um den Herrn Vetter das Licht
recht vor die Augen zurücken/Exempelsweise mit ihm als
einen in Welt. Handeln n. enig erfahrenen Rabulam verfab-
ren/und von ihm vernehmen, wie denn dieses zu tauffen/da
Ehur Sachsen die Possession, demortu. o. ult. mō duce, in
Rakeburg und in dem gar gen Lande ohnleugbar quietè &
absq; armis ergriffen und die Commendanten / Räte und
Officianten mit solchen Pflichten sich verbunden; Hingegen
egliche Tage darnach die Drantschweig. Lüneburg. Völkter
aller Enden und Orten im Lande die Sächsische verpflichtete
Guarnison, aus ihren Posten und Besatzung schimpflicher
weise auswüffen/und Seine Ehurfl. Durchl. zu Thron auch
Deroselken Herrn Vaters höchstseeligen Andenkens immer-
währenden Despect empfindlich Affrontireten/welche Pro-
cedur gegen einen Ehurfürsten des Reichs nie erhöret ist.
War dieses nicht contra dictā constitutionē? und worum
gieng man Lüneburgischen Ortes nicht / wenn man wider
Ehur Sachsen / oder wider solche Possessions Nehmung et-
was mit Jug zufodern und zubegehren gehabt/ohne Waffens
pro und exequirung ad forum competens & ad iudicium
ordinarium in imperio constitutum? woselbst kein Faust
recht statt hat/welches aber Zell und Hanover eine Zeit her
sehr liebet. Will man einwenden/man hätte die Sächsische
Possessions. Nehmung nicht vor legitim erkennen können/
so muß auch dieses wider des Herrn Vettere Opinion dienen/
indeme die Lüneburgische gewalthätige und ungerechte Oc-
cupa-

cupation mit der Chur-Sächsischen Possessions Nehmung
gang und gar keine Comparaison hat, sondern weit illegiti-
mer von der gangen Welt / fürnehmlich von allen Interes-
senten (so doch gegen Chur-Sachsen nirgend beschreiben) ge-
halten/publicè extra und judicialiter ausgeschrien/und be-
kräftiget worden/ gleich wie nun wegen dieses gewaltthäti-
gen Chur-Sachsen sehr schimpflichen assaults weder Imper-
rator noch einige Reichs-Glieder ein Pferd gesattelt / oder
die geringste Trommel gerühret; Also viel weniger Ursache
würde es iezo geben können/ da Rex Daniæ eher die Käy-
serliche Authorität/ und decretirte Mandata zur manute-
nenz befördert/ auch der Interessenten und Nachbarn Nu-
gen und Sicherheit conserviret/ daß man sich zu einer unnö-
thigen von dem Herrn Vetter auffgerufenen Weitläufig-
keit commoviren solte. Es will aber/wie ich aus der gegen-
wärtigen Anfrage vermercke/ dieses dem Herrn Vetter noch
nicht recht contentiren/ sondern er will wissen / warum eben
Dennemarck die Execution, und durch Waffen thun solle?
Die Gegen- Antwort ist diese / weil eben Dennemarck am
meisten drunter leidet/ seiner ungetreuen Nachbarn machi-
nationes kenne/ und ihm sonst bey gegenwärtigen Con-
juncturen/ ohngeachtet selbige Cron bey dem Käyserlichen
Hoffe (wo selbst die Herren Herzogen zu Zell und Hannover
durch ihre Liberalität omnipotentes seyn / und durch der-
selben bekante Creaturen erhalten / was sie wollen:) satt-
sam remonstriret / keine andere Hülffe gehoffet werden kan/
neben dabey zuführenden reiffen Erwegung / daß man sich
wohlerinnere / wie vor diesen zu Henrici Leonis Zeiten/
die Hollsteinischen Herrschafften / unter eines Grafen Tis-
tal auch seiner jurisdiction und Belehnung unterworffen
Geo

gewesen; Tragen nun Lunenburgici kein Bedencken ju-
dicialiter, uti ex protocollo supra allegatum tuit, das
jenige was Henricus Leo besessen/und unter seintm gleich-
sam Tyrannischen Gouverno gestanden/ auff eine recht al-
berne Weise zu reposciren/und zu prætendiren/warumb soll
Dennemarck den Executions Streich still sitzend erwar-
ten/wenn irgend die Coniuncturen einsten so hervorschie-
nen/ daß Lunenburgici ihren Vortheil aus dieser redouta-
blen Bestung ersehen/und das Hollsteinische zu der alten Leo-
nischen/ aber/ wie gemeldet/ tyrannischen Bothmäßigkeit e-
benfalls ex pari titulo subjugirten?

*Qui cavet, ne decipiatur, vix cavet, cum etiam cavet.
Etiam cum cavisse ratus, saepe is cautor captus est.*

Prævenire ist nach der politischen Welt immer besser/ als
præveniri, und ist eine wohlgegründete Ursache/ die ex jure
naturali herksammet. So denn hat G. Ott der Cron Den-
nemarck als Herzogen von Hollstein/ ieziger Zeit noch die
Mittel gegeben/ daß sie diese execution thun kan/ da andere
potentiores, eben sowohl theils ob proprium interesse,
theils wegen der Formidablen nachbarlichen Macht-An-
wachsung/ nicht so lange stille geseßen/wann sie durch die iezige
Coniuncturen und andere die Ministeria leyder! endor-
mrender Ursachen nicht verhindert worden; Inzwischen
vernehme von dem Herrn Bester nicht/ daß biß dato ein ein-
ziger Herr Interessent sich wider diese execution und Däh-
nische gerechte intention sese/ hingegen integra proto-
colli judicialis folia mit gravir- und qverührung in judi-
cio imperiali aulico adversus Lunenburgicam invasio-
nem angefüllet seyn/ daß es also vulgariter heist/wo kein Klä-
ger/ findet sich auch kein Richter/und was Lunenburgischen Dr-

tes gekloget werden mag/ geschieht incompetenter / indem
sie & de alienis, in verſo ordine darüber ſich beſchweren
wollen/welches ſie ihnen ſelbſt vor recht per ſcmmium quaſi
zugesprochen/und würcklich uſurpatoriè exerciret / & ſic
discant regulam: quod quisq; juris &c. Daß aber die E-
xecutio mit Waffen/ in Verweigerung Güte geſchehen müſ-
ſe/haben ſich Lunenburgici und namentlich Zell und Han-
nover ſelbſt zu imputiren/ weiln ſie gewaffnet unrechtmä-
iger weiſe & quidem regnandi cupidine das Land quaſi io-
nis invadiret / und vermöge derſelben/zur evacuation ſich
gewaltbätige weiſe aus einer ſtraffmäßigen caprice oppo-
niren/ hinc

per quod quis peccat, per idem punitur
& idem

Vimq; vi repellere licet, maxime ſi hoc fiat, non ad ſu-
mendam vindictam, ſed ad propulſandam injuriam &
evitandum majus malum. Hoffentlich werden dieſe gegen
raisons pro nunc und nach meiner tenuität des Herrn Vet-
ters anderer Qvæſtion die Abheſſung geben/und fernern
Zweifel benehmen können/und wird auch die Erleuterung
meines vor dem angeführten 1. Arguments, wegen des un-
rechtmäßigen Beſizes/de quâ in primâ qvæſtione actum,
und das wegen der Haupt-Sache Rex Daniæ ſich keines
weges einiger jurisdiction oder dijudication über der haupt-
Sachen in- oder juſtiz arrogire, genugsam erfolget ſeyn.

Wang ohne aber iſt / daß man / ſo viel ich auch bey dem
Dähnischen Hofe verläßig warnehme/mit dem Oldesloischen
Beſtungs-Bau eine Vergleichnis mit dem Rakeburgischen
Bau und der iezigen Diſputation machen laſſen will/weiln
Rex Daniæ in proprio, Lunenburgici aber malâ fide in
alieno & litigioso bauen wollen / deſſfalls Lunenburgicis
nicht

nicht gebühret Waffen zuführen und Regi Daniæ eben ge-
nug ist/ quod quoad Lunenburgicos ibi & in territorio
suo liberas ædes habeat, und Lunenburgici (wie sie sich
auch im Sachsen=Launenburgischen rechtmäßig nicht rühmen
können) weder vor sich/ noch vor einen andern an Oldeslo den
geringsten Anpruch oder Recht auf keine weise zu prætenti-
ren haben / also Regi Daniæ frey stehet / auf und in den Sei-
nigen nach Belieben zu bauen / es mag der Ort qualificiret
seyn oder nicht / und wäre sehr gut / wenn man zu Rakeburg
des Ortes qualification Anfangs besser erwogen / so würden
die Bastions so oft nicht verrucket oder geborsten seyn. So
wird auch Rex Daniæ noch zur Zeit / und in so lange / bis die
Sequestration erfolgt / nicht sagen / ob er oder iemand aus
seinen Königl. Hause / und was vor Recht / an dem selbstigen
Lande / und dessen Succession hab / denn hierdurch dürffte
man seine Majestät beschuldigen / was Lunenburgicis repro-
chiret wird / indeme selbige Anfangs publicum Circulare
officium listig vorgegeben / und nach der gewaltthätigen oc-
cupation, sub titulô Domini, possessionem manuteni-
ren wollen. Man glaubet auch nicht / daß man Dänischen
Ortes verbunden / Lunenburgicis fürnehmlich zu manife-
stiren / ob man Recht oder nicht zum Lande oder Succession
habe / angesehen von ihnen noch kein jota an das Tages Licht /
auffer die auf bösen falschen consequentien, und halb Teutsch-
land / ob descendentiam Henrici Leonis præjudicirenden
inhiationen / (wobey Bayern / Sachsen / die Pfalz / Holstein /
Thüringen / Eisfeld / Engern / Westphalen / Paderborn / Bre-
men / Wehrden / Halberstadt / Minden / Lübeck / ja unzählliche
Stift und Klöster / und die Kayserl. Erblande selbst auch wol
gar das Patrimonium Divi Petri. da man zu Zell und Han-
nover

wover durch eigene Schickungen nach Italien der alten mo-
numenten, Aeten und Schrifften sich nicht ohne Ursache
fleißig anieho erkundiget / der Lüneburgischen reunion und
der Stetahr des juris post liminii unterworffte seynd) derma-
len vorgebracht; ohngeachtet man das Land schon gangen 4.
Jahre usurpirt genossen / und pro lubitu genüßet; Sat ci-
tò et sat benè; Der Herr Vetter mache nur / das Lünebur-
gici ihr Recht probiren / um anderwärtiger Rechtfertigung
hat man sich nicht zubekümmern / und werden im ißrigen Ih-
re Königl. Mäjest. die Sache schon wissen zu dirigiren und
zu justificiren / damit der Kaiserl. Hoffallen und ieden / bishe-
ro auf freyen ungezäumten Rößeln / böß und ponderose
vorgetragenen Impressionen entübriget bleiben / hingegen
proprium interesse & Autoritatem wahrnehmen / zu-
gleich auch und die ganze erbare unpassionirte Welt judici-
re / daß das Vornehmen Regis Daniæ nirgend anders / als zu
der publiqven tranqvillität und nachbarlichen Ruhe im
Nieder-Sächsischen Creise (keines weges auff eigen Duz und
Französische Machinationes, welche zu Hannover lang Jäh-
rige Burzeln gefasset und schwer zu eradiciren seynd / wie
sehr man sich auch durch Tractaten vinculiret / deren Bün-
digkeit von der Convenienz dependiret) abziehle. Nun auf
die dritte Frage zukommen / nemlich ob zu glauben und
zuhoffen / daß / wann das Haus Braunschweig-
Lüneburg dem Publico und der Cron Den-
nemarck ein solch Sacrificium thun / und in die
Demolition von Razeburg consentiren wol-
te / solche Cron so, dann alle zu Beunruhigung
die,

dieser Nachbarschaft / und Greysse abzieh-
lende Consilia fahren lassen / und weiters nich-
tes vornehmen werde?

Diese Frage hält der Herr Vetter vor ein solch Strin-
gens argumentum, daß sie das Publicum und die Be-
nachbarte am meisten touchire / und ich mache gewißlich die
geringste Opinion davon; wie denn alle unpassionirte /
welche nicht Lüneburgische Pensionaires seynd / mit mir
gleiche Meinung führen müssen. Indeme selbige auf zweyen
irrigen / argwöhnischen / und übel zu fundirenden / wo
nicht Lüneburgicis selbst zum Nachtheil gereichenden præ-
suppositis beruhet. Der Herr Vetter stehet erstlich in denen
schwachsinnigen Gedanken / gleich geschehe Dennemarck
durch die Rakeburgische Demolition ein Sacrificium, und
vors andere zweiffelt Er / ob solche Eren auf der Demolition
Erfolg die Consilia zu Beunruhigung der Nachbarschaft
und Greysse fahren lassen / und weiters nichts vornehmen
werde. Ratione des erstern kan ich nicht begreifen / was
Dennemarck durch die Demolition Rakeburgs vor ein
Sacrificium beschehe / und worinnen solches bestehen sol-
te / indeme Dennemarck nichts daran participiret / auch
bis dato nichts anderst verlanget / als daß alles und jedes
ad manus sequestri bis zur Ausmachung der Sachen ge-
lieffert / und ad priorem statum remotis innovationi-
bus gerichtet werde. Hier frage ich den Herrn Vetter auf
sein Gewissen / Ehre und Reputation, daß / wenn Er an
Dennemärckischer Seiten sünde / Er mir fideliter aber ohne
Lüneburgische Heucheley / sage / was vor ein Sacrificium
Ihme dardurch zu wachsen könne? Ich sehe es wahrlich / und
finde auch anderst nichts / als / wo es ja ein Sacrificium
heiß-

E

heiß-

heissen solle / daß propriæ culpæ, und endlich quieti pu-
blicæ sanæq; æquitati dieses Sacrificium geschehe; Den-
nemarck gewinnet fürwahr weiter nichts mehr dabey / als
alle andere Nachbahr / nemlich / daß künfftig nicht das Th-
rige zu der Leonischen weit aussehenden Hæredität gezogen/
und desselben Herzogthümer und Lande nicht gleiche erbärm-
liche fatalität als die Sachsen-Lauenburgische treffe und
mit reduciret werde. Saget nun der Herr Better Nein,
so wird ein besorgliches Dähnisches Ja, mehrere Præsum-
ption und Beyfall in der gesunden unpræoccupirten
Welt gewinnen / weilen à parte Luneburgicâ bereits
der Anfang mit der ungerechten eigenmächtigen Occupa-
tion des Sachsen-Lauenburgischen Landes gemacht / und
sich nicht gescheuet judicialiter die jura auf die alberne Ty-
rannische Hæredität Henrici Leonis audacter zu fun-
diren / und par consequence wieder / wie vor dem / unter
einen Hut / nemlich von der Elbe bis am Rheiu und alles
von der Ost-See oder Belt bis an Italiens Grenzen zu
bringen; ja wohl den Stuhl zu Rom umzustossen / ob gleich
Hannover Hoffnung machet / seine Religion abjuriren und
die Catholische embrassiren zu wollen / eines muß dem an-
dern folgen / und wo das erstere wahr und recht bleibet / so
præsumiret sich die andere Consequence von selbst; Ob
nun zwar es noch nicht so apertè exequiret werden kan/
und etwas wild und hart heraus kommen würde / wenn man
mit Prügeln unter die Vögel würffe / und gleich zugreifen
wolte; So lieget's nur an dem / daß Schweden und Ebur-
Brandenburg von ihren alten maximes durch corrup-
tion ihrer getreuen Ministrorum abgeleitet und diese
Höffe / worzu der Anfang schon gemacht ist / eingeschlaffert/
das Recht im Sachsen-Lauenburg. erstlich mit Stillschwei-
gen

gen confirmiret und zur sichern Possession gebracht werde/
nach hands träget sich das andere von selbst auf den Kü-
cken / und wird nach sich alsdenn im Römischen Reiche erei-
genden Sterbfällen und erledigten Herzogthümern die Hen-
rich Cronische Reunions-Cammer schon aufgeschlagen / und
jure post liminii alles wieder repetirt werden wollen / wo-
gegen so dann keine Avocatoria, keine Aches-Erklärung/
keine Kriegs-Declaration, ja nichts in der Welt mehr Rath
und Abstellung schaffen kan / nam ambitio & Regnandi
cupido immensum calcar habent, und beym Kaiserli-
chen Hofe / welche durch die Hanoverische Hülffsleistung
in Hungarn sehr gewonnen ist / dörfte es einmal heißen / non
fatarem & sic serò sapiunt phryges. Præsumptio
enim sumpta à facto, semper & ubique potentior
est illâ, quæ sumitur à non facto; Wie die Juristen
meines Erachtens/reuen / und aus diesen wird der Herr Bet-
ter das vermeinte Sacrificium selbst ungründlich befin-
den / und halte ich es in diesen Fall mit den Simplificisten / so-
nach dem argumentiren / was ihnen vor die Füße lieget /
und was man mit Händen / der Wahrheit nach / begreiffet /
wenn man nur will. Anbey kan ich nicht capiren / was die
jeningen / in specie Chur-Brandenburg / vor ein Conto zu ih-
ren Interesse dabey finden möchten / welche pro nunc re-
rum statu in Imperio (wiewohl sich in alle Wege und zu
allen Zeiten der Lieben fast dermalen exulirenden Justitz
halber gebühren sollen) anrathen / und Beyfall geben / da-
mit Weitläufigkeit zu vermeiden / à Luneburgicis da je-
nige evacuando & demoliendo nicht præstiret werde /
was sie und andere in der gleichen Fällen Reichs Constitu-
tionen mässig / auschweigen **GD I Z** und Natürlichen
Rechten zufolge / zu thun schuldig und verbunden seyn. Ich

glube auch wohl daß diejenige / welche die schädliche Sophi-
sterey studiren / um die affaires darnach einzurichten / da-
mit dem Nachbarn das Seinige auf Art der Franckösischen
Reunionen und Reductionen welche Zell und Hannover
imitiren / entzogen werde / und ihre Raisonnements ad
futuras tales causas & effectus, wie die erstern mögen
gelingen / also gouverniren / daß kein Possessor oder dessen
Kindes Kind in seinen alt-väterlichen hergebrachten nicht si-
cher stehe / vor der Welt zwar und Ihren Principalen ins
Auge ein großes Gewicht machen / aber es wird endlich die
Rechnung geben / daß der Ausschlag seinen heylosen Autho-
rem treffen / und solche Sophisten nach wohlverdienten
Lohn bezahlen müsse / welche aus angeerbten Pedantischen
und Patrimonial Philosophischen Scribellen / und etwan von
verschiedenen Orten einlauffende falsche Relationes Ihre
gnädigste Herrn verführen und auf die blasmable veüe,
aliena concupiscendi bringen / und auf solchen Fuß /
(wie ichs recht serio schreibe und meyne) ist auch zugleich des
Herrn Wetters in dieser Frage gemachte erste unter. Quæ-
stion beantwortet / nemlich / daß ich dabey simplicistischer
Weise beharre / wie auf solche Art der Ruhestand des Nieder-
Sächsischen Creyßes conserviret / und alles ex inanibus
& falsis præsuppositis selbst imaginirte vorstehende Un-
glück mit guten Glimpff und Manier / auch zu großen Vor-
theil der Reichs-Parthey / abgekehret werden könne / und daß
dieses alles Ursache genug sey / welche Lunenburgens zu
solcher Execution und Bewerckstellung commoviren sol-
te / wenn es mit dem Heinrich-Leonischen Dominat nur
compatible ist. Ob nun auch wohl dem Herrn Wetter sehr
nachdencklich vorkommet / warumb Dennemarck so lange
dem Raseburgischen Bestungs-Bau zugesehen / und nicht
eher

eher die jetzige Macht opponiret, auch abermals schliesset /
daß solche Resolution nicht eher gefasset worden / als der
Frantzösische Gesandter Bonrepos bey Hoffe angelanget;
So hätte ich geglaubet / daß davor eher geziehender Danck
Regi Daniæ abzustatten / daß Er bishero / um keine Om-
brage der Reichs-Parthey zu geben / in der Stille und Gü-
te der Sachen abzuthun sich bemühet; Da aber die Güte
nicht verfangen / die Justiz auch in favorem der Zoll- und
Hannoverschen Usurpationen nur geflissentlich procra-
stiniret werden will / muß endlich ehe die Wunde incur-
able wird / mit Ernst zur Sachen gethan / und mehrere kräf-
tigere Hand angeschlagen werden. Non viribus, aut ve-
locitatibus, aut celeritate res magnæ geruntur, sed
consilio, & Autoritate circumspectâ. Daß aber der
Frantzösische Gesandter Bonrepos solche Consilia com-
moviret haben solle / ist ohne Grund / und eine recht böshaff-
te lügenhafte Invention; über das wächst auch seinem Prin-
cipalen daraus kein Vortheil / sondern eher Schaden zu /
wenn durch die patriotische Intention Regi Daniæ Fried
und Ruhe im Niedersächsischen Creysse gestiftet / hingegen
was Anlaß zur fünfftziger Wiedervertigkeit / worinnen
Frantreich immer die Hände schlagen könnte / gebe / aus dem
Wege geflissentlich geräumet wird. Was ferner der Hr. Wet-
ter zum andern unterfraget / wer vor solchen effect Caution
leiste? Solches laufft eben auf das andere / gleich vorhero und
zu Anfangs in dieser dritten Haupt Quæstion gesetzte falsche
præsuppositum hinaus / und heist cautio sine causa ex-
torqueri non debet? Der Herr Wetter will dieses gefaste
præsuppositum auf lautere Ruthmassung und insonder-
heit auf einen (wie ich des contrarii wohl versichert bin) nie
getroffenen Frantzösischen Tractat soubconniren / als in re



momentosa nemo prudens se incerto & dubio com-
mittere debet, und würde daher der Herr Better wohl
thun/wenn Er solche chimerique Tractaten produciret/
die bekante beede Fürstliche Sangeleyen seynd sonst an derglei-
chen Inventionen ziemlich fertil, und heisset es bey denen
Leuten: Quod ex illorum ingenio alios judicent, und
bitte den Herrn Better / er imitire die maxime nicht: Ca-
lumniare audacter semper aliquid hæret. Man muß
fein beweisen / was man so crude ins Gelach hinein avan-
ciret / sonst verlehret man seinen Credit in der Welt / und
muß man hingegen getrost zu Barth ziehen/waß man solchen
Calumnianten den Buckel öffentlich vollschilt / anbey die
Gebühr sonst beobachtet; Die Cron Dennemarck wird aus
generosen Gemütthe solche heyllose Imputationes (welche
lediglich auf nichts anders artificiosè angesehen / als in der
violenten/ ungerichten Gott und Menschen scandaleu-
sen Sachsen- u- nburgischen Possession ruhig zu bleiben/
auch sich des Judicii Imperialis aulici und aller Interes-
senten zu äffen und zu spotten) zwar verlachen / wiewohl an-
bey doch wahr ist / was Nazarius saget:

*O! Quam acres habet dolorum aculeos contumelia,
quam imponit inferior,*

Alein der Herr Better prostituire sich nicht / man möchte
sonst von ihm mit Zug judiciren was Plautus an einem Dya-
te erwehnet.

*Ist hic est Thesaurus stultis in lingua situs
Ut qua stui habeant male loqui melioribus*

Dem Herrn Bettern kan sonst nicht verborgen seyn/was die
Cron Dennemarck wehrendem diesem Franckösischen Kriege
für reelle Proben Ihres pro causa communi hegenden
ausrichtigen sinceren Eyffers gegeben / indem deroselben so
wohl

wohl in den Spanischen Niederlanden als Ungarn stehende
Troupen, das ihrige getreulich beständig thun; Den jeni-
gen Reichs-Ständen aber gebühret wohl kein meritum, bey
Kaiserl. Maj. und dem Reiche/ welche durch ansehnliche Af-
signationes statui in statum, feiste Quartiere / und ima-
ginaire Dignitäten/ auch Subsidiën / zu ihrem Devoir
gleichsam erkauft und angetrieben werden / auch von nichts
als do ut facias, hören wollen: Es ist gewiß recht schändlich
und haben die Fürstl. Zell- und Hannoverische Häuser wenig
Ehre von ihren schlechth. bestelten meritis zu machen / ist auch
eine kahle rodomontade auch Kaiserl. Maj. dem H. Römi-
schen Reiche und sämtlichen Alliirten auflegender schimpff-
licher Zwang/um ihre Ungerechtigkeiten und Ulurpationen
foviren und mainteniren zu sollen/ihre Troupen ab O-
riente & Occidente revociren zu wollen. Im übrigen
hätte ich wünsch. mögen/ daß der Herr Better von allen ob-
gemeldten Argumentirungen und weitschweiffia gefährli-
chen Explicirungen/ut planè de incertis & falsis abstra-
hiret hätte/ zumalen da dieselbe sehr empfindlich seyn/ und ge-
wislich die Corde dergestalt touchiren werden/ daß man an
Seiten Dennemarck alles umkehren und zu erst und weit bil-
liger ex facto ipso, als Luneburgici, auch fragen wird /
wer giebet uns und unsern Nachbahren Caution, daß Lune-
burg/ nach erwischten Sachsen-Lauenburgischen Landen auf
dem Fuß der vorgeschütteten männiglich redoutablen Hein-
rich Leonischen Hæredität / nicht auch unser und unserer
Nachbahren Land und Leute nach Schick- und Anleitung der
Gelegenheit und Conjoncturen an sich reiße? die Frage kan
ich fürwahr nicht intempestivè oder ungereumbt halten;
Weilen der Anfang zur Consequenz gemachet / und der
Grund/worauf das Haus zu bauen/geleget/die große Ambi-
tion

tion auch/ und wenn man sua sorte nicht content ist / son-
dern nach ungewöhnlichen Ehren / welche ihren fixum nu-
merum haben/strebet/ der Nachbarschaft billig großes Be-
dencken erweckete. Hingegen aber/ da von Dennemarck nicht
gesaget werden kan/ daß Es etwas verlange so Ihme nicht ge-
bühret/ warum will man denn von gewissen auf ein ungewis-
ses fallen/und von dannen Caution verlangen? Und quâ ra-
tione? Vielleicht weiln â parte Luneburgicâ, oder eini-
ger unruhigen Ministern und Rabulisten/ die/ zu ihren In-
teresse, und daß sie Ihre übel und hitzig gegebene Consilia
manuteniren/ ungefundirte Ruthmassungen und inju-
riosè auch malitiosè erfundene Folgerungen beschöner/ und
sie untadelhaft machen? sed hoc non sufficit, quia secun-
dum DD. opinionem & Doctrinam omnis suspicio,
quæ temeraria, & ex adversariorum confictione
surgit, potius repellenda quam approbanda. Hone-
stæ quoq; naturæ amant candorem, malevoli sunt
pleni Suspicionum, & plerumq; malus ipse est, qui fa-
cile suspicatur alterum malum. Wenn mir der Herr
Wetter den Französischen Tractat in forma probante, wie
oben erwehnet/ vor legete/ oder die gewis zu festende Personen/
welche alles von dem Herrn Wetter in responsione ange-
führtes probiren sollen/benennete/ so wäre es eine andere Sa-
che/ und liesse sich alsdenn ex rei veritate ac certitudine
etwas anderes judiciren/und staat darauf machen. Ich aber
bin versichert/ daferne es zu Coppenhagen auf die beschuldigte
Art tractiret worden/ daß es schon public, und an den
Braunschweig Luneburgischen Hofe formaliter commu-
niciret / von wannen es dem Herrn Wetter so wohl/ als an
derer Orten nicht vor enthalten / auch wohl nicht auf per-
söhnliche Probation verschoben worden. Nachdem nun
aber

aber das Fundament eines gebildeten Tractats noch zur
Zeit ungewiß/ja ganz falsch ist/ so bleiben auch die folglich ex-
plicirte demarches eben solcher gleichen Natur und Wesen/
und wenn die folgeren wegen der Gottorff= und Hamburgis-
schen Sachen (womit es notorie eine andere in Rechten ge-
gründete Beschaffenheit gehabt) gefasten Unwillen Regem
Daniae zu bösen Argwohn graviren solte/was würde Schwe-
den nicht vor Ursach haben / so im vorigen Kriege von Land
und Leuten à Lunenburgicis gejaget/ auch mehrmahlig bey
der Stadt Bremen Irrungen solcher Eron sehr ver hinder-
lich gewesen: Turpe quippe esset, si Princeps, ut acce-
ptam injuriam vindicet, ipse in majorem, quam aliis
pararet, calamitatem incidat, aut se det præcipitem.
Rex enim Daniae ad regnandum & occupandum (ut Lu-
neburgici) non est profectus, ut se ipsum ulcisceretur,
sed ut Custos esset recti, und ist diesem grossen Herrn gnug-
sam bekant / daß wegen solcher Sachen er ihme allen Haß/
Gewalt und Macht der Guaranteurs auf den Hals ladete/
und sich selbst ein überall einreissendes Feuer im Hause anste-
ckete. Aber/wie vor dem gesaget/ich stehe immer in Sorgen
man dürffte an Dahnischer Seiten/alle von dem Herrn Vet-
ter so frey objicirte opprobria, wegen des/bey Hoffe anwe-
senden Franckösischen Gesandten / auf die andere Seite zu-
rück geben/und also argumentiren/ daß/ wosferne das zu bö-
sen der Reichs-Parthey schädlichen Conseqventien etwas
contribuiret/wenn bey einer Potenz Hofflager sich Franzo-
sen auffhalten / Was soll man denen glauben/welche bey Hof-
fe der gleichen Leute mehr in würcklichen Servitiis und Com-
mando, wo nicht gar im Ehebette/als Dennemarck nicht bey
seiner ganzen Suite und Armee habe? Wer möchte wohl
mehr

¶

mehr

mehr im Verdacht seyn? der einen Französischen Ministern,
als ein Souverainer und contra Frankreich unengagierter
König offenbar bey Hoffe hat/ oder derjenige / welcher / ut
Commembrum Imperii dergleichen heimlich in der Resi-
denz gehalten? Wie lange ist der d' Asfeld abgereiset/ und
wird man wohl zu Hannover in Abrede seyn können / daß
man starcke ansehnliche Französische Subsidien, womit an-
iezo hinwieder so viele sonst redliche Teutsche Gemüther cor-
rumpiret werden/ wehrenden ieszigen Kriege gezogen / und
darinn Wolffenbüttel durch allerhand von einem grossen
Hannoverischen Ministro alleguirte raisons, warumb
Teutschland in dem ieszigen Kriege mit Frankreich nicht glück-
lich seyn würde / embarqviren wollen/ auch einen gewissen
Fürstl. Sächsischen Hof würcklich zu goustirung solcher per-
nitieusen Consilien verleitet / auch andere mehr schon auff
selchen irren Weg gebracht/ daß daher auch Imperator die-
Sorgfalt dahin gerichtet / wie er diesen verlohrenen Sohn/
welcher sich seines Erbtheils ganz verlustig gemachet/ wieder
auff den rechten Weg bringen/ und sonst die von Hannover
formirte dritte Parthey füglich dissolviret werden möchte/
welches öffentlich durch die höchstansehentliche Kayserliche
Commission zu Regenspurg Staribus angezeigt worden.
Noch zur Zeit hat man wegen eines Herzogs zu Hollstein
nicht nöthig gehabt/ in Comitibus die Inhibitoria zu schärf-
fen oder desfalls darauff einmahl mit Zug anzutragen / auch
ist von einem Herzog in Hollstein nicht auff's tapis gebracht/
durch die denen Avocatoriis ac Inhibitoriis zuwiderlauf-
fende Tractaten, allerhand arglistige Inventionen zuma-
chen/ wie man / als eine obermeldte würcklich formirte dritte
Parthey aut precario aut vi der Reichs-Parthey einen
ver-

ver zweiffelten oder disreputirlichen Frieden in Favorem
Galliae auffdringen/ und das liebe Vaterland in sein äuser-
stes Verderb stürzen möchte; Wie von dem Fürstl. Hanno-
verischen Hoffe notoriè geschehen/ und nullo modo gelau-
gnet werden mag. Ohnmöglich kan ich mich entbrechen
in hergebrachten Vertrauen/ doch nur obiter meinem lie-
ben Herrn Vetter/ welcher in der solitudo lebet/ mit weni-
gem zu eröffnen/ was doch die Fürstl. Zell- und Hannoverische
Häuser für nunmehr Weltbekandte Consilia zu hegen und
damit gleichsam männiglich/ inspecie den Kayserlichen Hof
und das Römische Reich zu endormiren und einen blauen
Dunst vor die Augen zu mahlen/ geflossen gewesen/ worbey
das Hochfürstliche Wolffenbüttelische Haus durch allerhand
sincerationes hinter das Licht geführet worden/ und das
Belag aus guter deutscher Redligkeit bezahlen müssen. Die-
se maximes d' Estat bestehen hauptsächlich darinn/ daß
äusserlich in denen Zell- und Hannoverischen Häusern ei-
ne simulirte Trennung mehrens in allen Sachen beständig
erscheinet/ daß/ nehmlich/ wenn Zell es mit dem Keyser und
Reiche; Hannover hingegen mit Frankreich & sic vice
versa zu halten pfleget; Daher was jener bey Kayserlicher
Majestät und dem Reiche durch unzuläßige Demarches
verderbet/ dieser wieder ins seine bringen und excusiren
muß/ sed in unotertio, sich nehmlich/ nach des Henrici
Leonis Ihres Stamm-Vaters Urth/ groß und ihren Be-
nachbarten Formidable zumachen conveniren sie beyde:
Dieses ist auch die Ursache daß allezeit an einem Hoffe/ auch
am Reichs- Tage und wo sonst wichtige Sachen abzuband-
len seynd/ mehrentheils Zell- und Hannoverische Ministri
zugleich sich finden/ da es sonst mit einem vermuthlich wohl-
ge

gerichtet werden könnte. Wenn ich in die exempla voris-
ger Zeiten recurriren wolte/ könnte ich deren unzehliche dem
Herrn Vetter allegiren / allein / weilien die Herren Lüne-
burger / (womit ich Zell und Hannover / mit geziemenden
Respect, bedeuert haben will) so gar sich weiß brennen/kein
Wasser niemahl trüb gemacht/ noch ihren Nachbarn einigen
molest angethan haben wollen/ so muß dem Herrn Vetter
Fürzlich erzehlen / was noch währendem diesen Franckösischen
Kriege / von selbigen Ministris gekünstelt worden. Kaum
war im Römischen Reiche das Feuer aller Orthen leyder!
in heller Flamme aufgegangen/ da eben die Reichs-Stände/
nach Inhalt der ergangenen gemeinsamtn Kriegs-Decla-
ration, unitis animis consiliis & viribus, ihre theuer be-
schworne Pflicht beobachten/und wider Franckreich nach äu-
fersten Kräfften agiren solten/ daß ja des Herrn Herzogen
zu Zell Durchl. die Fürstl. Meklenburg - Gustrauische
Stadt Boizeburg gewalthätiger weise überzog und den Paß
über die Elbe unter allerhand nichtigen prætexte, occupir-
te/ wie solches aus verschiedenen / von dem Mecklenburg-
Gustrauischen Abgesandten Herrn Sebastian Friederich
von Scherers / bey Keyserlicher Majestät zu Wien eingege-
benen vielfältigen wehmüthigen Memorialien, in specie
aus dem vom 27. May 1689. mehrerer Länge zuersehen:
Nachdem dieses guten Mecklenburgischen Fürsten Herrn
Gustav-Adolphs Durchl. Taffel-Güter und Cammer-
gefälle ohne Gewissen despotisch absorbiert worden/ gieng
der angestammte Henric Leonische Dominat und un-
mäßige Appetit weiter/und subjugierte auff eine bey Gott
und Menschen harte und rude weise/ sine ullo juris titulo
das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und depossedirte ob-
ermeldter massen Seine Churfürstliche Durchl. zu Sachsen
höchste

höchsteiligster Gedächtnis/ welches Ihro noch in der Grube n
fast schimpflich ist/ und nicht gebührend ressentirt worden/
wovon der bekante Author Levinus von Ambeer in seinem
Tractat, Sachsen-Lauenburgischer Streitiger Lan-
des-Anfall/ etc. pag. 8. ausführlichen Bericht erstat-
tet; Alle diese angestiftete Zell- und Hannoverische Motus
waren vermuthlich dahin gerichtet/ umb ein gefährliches
Kriegs-Feuer im Nieder-Sächsischen Creyse anzuzünden/
und der Cron Franckreich/ mit welcher Hannover in fœde-
rè damahlen würcklich stunde/ Lust und gut Spiel zuma-
chen. Wie nun diese Französische Consilia nicht gelingen
und die Cron Dennemarck/ welche ihres höchsten Dries alle/
aber von Kayserlicher Majestät und dem Reiche nicht ange-
nommene Facilität zu Beförderung der gemeinen Sache zum
öfftern offeriren lassen/ und andere Benachbarte keine a Lü-
neburgicis zwar ohnfehlbar vermuthete Weitläufftigkei-
ten/ über solche usurpationes anfangen wolten/ ward auff
ein ander Mittel/ umb Franckreich zu favorisiren gedacht/
welches dann des Herrn Herzogs zu Hannover Hochfürstl.
Durchl. mit vieler dexterität bewerkstelligten. Dieselbe
schickten ihren Abgesandten den Grafen von Plathen nach
Wien und Augspurg/ und da Sie durch Ihn Ihre präten-
sion wegen der Electorat-Würde (welche das Churfürstl.
Collegium als einen Zunder alles Übels auch kundbare
Infringirung der unveränderlich zulassenden Reichsgrund
Gesetze höchsterleucht damahlen ansah) nicht zum Stande
bringen konten/ fiengen selbigen Herzogs Trouppen ärger
als der Reichs-Feind selbst/ umb ihme vermuthlich zu favo-
riforn/ im Römischen Reiche/ als nemlich in Suldischen/
Hessen-Darmstädtischen/ Westerwaldischen/ Rainigischen
auch andern und zwar einigen Orten mit Exeqvirung
würck.

würcklicher Feindthätigkeiten / weilien selbige leider! ohne
das exhaurirte arme Stände sich nicht zu dem Hannoveri-
schen Hostilen übermächtigen Feld-exactionen in Güte
bequemen wolten / zu haufen und zu toben an / ja es mussten
so gar die Gelnhaufige Weinberge / mithin die Natur
selbst destruiert werden. Ihre Kaiserliche Majestät schrie-
ben hierauf dieser eigenmächtigen Einquartirungen und aus-
übenden exorbitantien halber an hochgedachten Herzogen
unter dem 6. Novembris des entwichenen 1689. Jahres / wel-
ches der Herr Better in der Hannoverischen Cangeley oder
von mir auff Verlangen erwarten kan; Worinn dieselbe
unter andern selbigem Herrn Herzog hoch vernünftig zuer-
kennen gaben / was bey Deroselben es für Gedancken (nem-
lich wegen einer mit Franckreich damahlen Anno 1689.
würcklich gepflogenen collusion) verursachen müsse / daß des-
selben Trouppen wider Ihre Fürstl. Gn. zu Fulda, als wann
Sie wider das Reich mißhandelt / auch auf einmahl ganz
und gar zu Grunde gerichtet werden müsten / procedireten /
die Land-Städte mit Gewalt occupirten / und die Schlüssel
hinwegnahmen / gleich ob wäre kein Ober-Haupt im Reich /
noch sonst Recht und Gerechtigkeit zu hoffen; Allerhöchst-
gedachte Ihre Maj. liessen dem Herrn Grafen Plathen zu
Mugspurg ernstliche Decreta dehortatoria insinuiren / wel-
che aber eludirt wurden und ohne effect blieben / endlich da
Ihrer Kaiserl. Maj. Authoritæt und hoher Respect durch
solche insolentien der Hannoverischen Völcker / mit Füßen
gleichsam getreten ward / musste ernstlicher zur Sache gethan /
und der verstorbene Feld-Marschall Dünnewald mit einem
Regiment Curassirer beordert werden / Gewalt mit Gew-
alt zu steuern / wie solches aus dem Kayserlichen Decreto
an

an den Hoff-Kriegs-Rath von 2. Decembris 1689. mehrern
Inhalts zu ersehen; Uber dieses/ da man zu Augspurg von
nichts als hefftigen der Chur- und Fürsten klagten über Han-
nover hörete/ schickten des Herrn Land-Graffen zu Hessen-
Cassel Durchl. gleichfalls dero Abgesandten von Regenspurg
dahin/ unnd wolten vim vi repelliren: Wie man aber zu
Hannover merckete/ daß dieses despotische Wesen und an-
gemaste Faust-Recht in die Länge nicht gut thun würde / zoge
man gelindere Seiten auf: Es mußten doch noch die schwä-
chere Stände des Westphälischen Creyses Haare lassen / und
große Geld-Summen erlegen/ inzwischen umb Franckreich
einen Frieden / wie oben schon gedacht / zuwege zubringen/
wurden Hannoverische Emisarii (welche zuweilen Französ-
ische Ministri, als unter andern Mons. d' Asfeldt accom-
pagnirten) verschiedener Orten à la sourdine hingeschickt/
die eine dritte Parthey kinc inde zu formiren/ und ich weiß
ni&t sonst für Unheil anzurichten anfangen / welche Ihre
Käyserl. Maj. durch eine an Hannover vom gesammtem Rö-
mischen Reiche per unanimia zu conferirender Chur-
Würde zu dissolviren trachteten / da aber der Herr von
Grothe seine große Schwürigkeiten dabey fand / mußte der
abbé Balatti nach Franckreich schreiben/ um das Commer-
cium daselbst offen zuhalten/ damit der Herr Herzog zu Han-
nover nicht zwischen zwey Stühle niedersitzen möchte/ allein
selbige Cron/ welche zuletzt hinter das Liecht geführet war/
und die Subsidiën einige Jahre vergebens gezahlet hatte/re-
spuirete die Hannoverische glatten cajoleries, wovon der Hr.
Bettel vielleicht mehrere Particularia nechstens erfahren
möchte; Es seynd auch wenige Monathe verlossen/ daß der
Herr Herzog von Zell von Ihrer Durchl. zu Schwerin cri-
minis fractæ pacis bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath we-
Ben

gen des fortificirten Thumbs zu Rakeburg laut verhandes-
nen Extractus protocolli beschuldiget ist. Wer hätte nun
nicht billich vermuthen sollen / daß auf diese und dergleichen
vielsältige Landfriedbrüchige Attentata und Proceuren / die
wohlverdiente Reichs. Avocatoria und Inhibitoria zu Ke-
genspurg wider Zell und Hannover würden ergangen und
Imperatoris & totius Imperii nomine auf Art und Weise
decretirt worden seyn / als es jenes Scribenten Bericht
nach / mit dem unruhigen Henrico Leone, welchen Zell und
Hannover dexterè imitiren / ergangen ist / dessen Verba da-
hin lauten: Imperator Fridericus, Oenobarbus cognom-
minatus, in concionem ascendens, de more sciscitatus
Proceres, sententiã quærens, quid mereretur Henricus
Leo? Omnium fuit una sententia: Velut refractarium
& Reipublicæ hostem proscriptione castigandum.
Was vermeinet der Herr Vetter / hätte man nicht Zell und
Hannoverischen Theils dergleichen auch verdienet? Ich
bin versichert / daß / wann diese Frage an das Reich / der Bil-
ligkeit gemäß / gebracht worden / omnis Populus (ausge-
nommen einige verdächtige asseclæ) dixisset Amen, Fiat.
Allein / wie man sonst allwege zu Zell und Hannover mit den
Kösseln bald davon zu lauffen und sich der Straffe zu ent-
ziehen weiß / auch durch das munera crede mihi, man so
fort wieder für die eiffrigste Patrioten und Atlantes Impe-
rii passiren kan / wann man gleich im Busen was anders he-
get / und ich weiß nicht / was für Exorbitantien began-
gen hat ; So ist es auch damit diesesmahl gleichfalls er-
gangen / und ob man gleich bey dem Reichs. Convent von ema-
nirung ermeldter avocatorien gesprochen / ist es doch bey
der leeren Sprache geblieben / und siehet der Herr Vetter
hieraus / daß man zu Zell und Hannover das Symbolum wol
und

und mit Zug führen könne/ quod libet licet. Inzwischen
da Ihre Königl. Maj. von Dennemarck zu Beforderung der
heylsamen Justiz/ aufrechterhaltung der Kaiserl. Authori-
tät/ Beschützung dero Landen/ und dero getreuen Unterthanen
Schutz und Sicherheit wider solche kundbare Usurpationes
und unrechtmässig vorgeordneten Bestungs-Bau/ sich regen
und hierunter nichts thun/ als was denn fürlichen und Völ-
cker Rechten gemäß ist/ findet man solche alberne und schwach-
hirnige Ingenia, welche von emanirung der Avccatorien
wider höchst gedachte Maj. viel Geschwäges machen. Dem
Herrn Vetter kan ich in Vertrauen wohl melden/ bitte es aber
gebührend zu ménagiren/ daß/ als einige Kaiserl. Hn. Mi-
nistri, des Hn. von Grothen hefftigen Sollicitationen sich
nicht entschütten/ und denselben nicht bestillen konten/ sie end-
lich pro formâ ein Project Mandati Avocatorii sub da-
to Laxenburg den 23. Maji (da man von der Cron Dennee-
marck jek gem gerechten Vorhaben/ damalen nicht das min-
deste wissen konte/ weilten man zu Copenhagen noch nicht selbst
daran gedacht) verfertigen müssen/ wohl wissende/ daß derglei-
chen Avocatoria auf vermeindlich glaubwürdiges
Anbringen/ sine prævia omnium statuum imperii
in plenis Comitii cognitione, wider die Cron Dennee-
marck ungehöret und ohn vernommen/ nicht decretiret wer-
den können; wann sonst Recht und Gerechtigkeit noch statt
finden/ und Ihre Königl. Maj. auf einiger übelwollenen en-
suggestiones nicht härter und indigner als ein privatus,
welcher in auditus nicht condemniret wird/ tractirt werde
sollen; wann aber avocatoria zu emaniren und zu exequi-
ren/ müssen selbige gegen das Hochfürstliche Haus Braun-
schweig-Lüneburg als nemlich Zell und Hannover billig ge-
schehen/ weilten dasselbe den allgemeinen Frieden zum ersten
S ge

gebrochen/ indem es mit vor oft angeregter gewaltthätig- und
schimpfflicher depoffirung des Churfürsten zu Sachsen/
ein frembdes Fürstenthumb ohn einzigem der Welt bisher ge-
zeigten Schein des Rechts invadiret/ also primus Au-
thor & motor turbarum geworden/ auch solche noch be-
ständig durch je mehr und mehr continuirende Befestigung
zu Raseburg fortsetzet: Der Herr Vetter kan sonst aber wohl
glauben/ und ist mir solches aus Coppenhagen auch nachricht-
lich zug. kommen/ daß wann dannoch Recht und G. rechtigkeit
exuliren/ und wider Ihre Königl. Maj. dergleichen etwas/
sub & obreptitiè erschlichenes verhänget werden solte/ damit
doch endlich anders nichts ausgerichtet würde/ als die Königl.
zu des Reichs Besten und Wohlfarth bis er gehabt und in
der That so vielmal erwiesene gute patriotische Intention zu
stöhren/ auch mehrere calamität/ Unheil und Verwirrung in
Imperio anzurichten/ wie dann der Hr. Vetter leicht ermes-
sen wird/ daß solcher Gestalt Ihrer Königl. Maj. nicht zu ver-
dencken seyn könne/ auf obberührten in der Welt nie erhörten
Fall / durch alle thunliche Wege/ dergleichen kundbare in ju-
stice von sich abzukehren / und sich selbst Recht zu schaffen.
Mein Herr Vetter geliebe alles dieses reiflich zu erwegen / ob
hierdurch seiner Parthen ein Nutzen / und nicht vielmehr sei-
nem publicè edirten Schreiben/ große und handgreiffliche
passiones adjudiciret werden müssen/ wenn man so frey und
offenbahr einer Potentz aus bloßen Muthmassungen und
Muthwill nachtheilige imputationes affingiret/ und im
ganzen H. Reich schwarz zu machen sich mit hindansetzung ei-
nes guten alten Teutschen redlichen Gewissens bemühet/ da
doch Zell und Harover satzsam vor ihre selbstige Thüre zu feh-
ren hätten/ und mit mehrerer Wahrheit sich ex inversione
obiciren lassen müssen:

Turpe est Doctori, cum culpa redarguit ipsum.

Joh

Ich gestehe gerne/das mir die Haut geschauert/wie ich gelesen/
das der Hr. Vetter sich die Passion so gewaltig übergehen las-
sen/ und gang hautement, ja in großer hardiessé pur plat
dabin setzet; Wenn Rakeburg nicht mehr wäre/
würde es ohnfehlbar Hollstein/ Gottorff/ Ham-
burg/ Lübeck/ und auch denen Braunschweigi-
schen Landen gelten &c. &c. Wo wil man dieses wahr ma-
chen? Und warum und zu was Ende trieffelt man alle abgeha-
ne Sachen per opprobrium auf? Welches einiger massen
oben von mir dem Hn. Vettern darum eröffnet werden müs-
sen/weilen Luneburgici gar zu unschuldig und rein in allen
Sachen vermeintlich geachtet werden wollen? Ich will nim-
mer glauben/ daß diese exacerbationes die Hochfl. Braun-
schweig- Lüneburgischen-Zell und Honoverischen Häuser selbst
vor genehm halten werden/ aller massen Ihnen schwerlich ge-
fallen würde/wenn Dänischer Seiten jemand's eben so posi-
tivè vorgebe/und ins Gelach hinein schriebe: Wenn die Stadt
Braunschweig und Rakeburg mit dem Sachsen-Lauenburg-
Lande weg/so wird es Hildesheimb/ Osnatrück / und andere
Benachbarten zu Henrici Leonis Hæredität gehörenden
Landen auch gelten/wie ich zuvor schon guten theils angezeigt
habe. Quæ, qualis, quanta hæc ob jurgatio, & in quem
finem quæso affertur? Es wäre mir vi. lübrig/ diese im-
putationes, so der Hr. Vetter mit so operosen Explica-
tionen/und idem per idem, omnium sanorum judicio
ex merâ animi commotione & passione (si Author
responsionis es) dieser dritt-n Frage anhänget/mit tapffern
Remonstrationen/ und weit wahr: in zu besorgenden præ-
judiciis ex ipso facto abzutilgen; allein es seynd Dinge die
zu weit einreissen/ und mir beygemessen werden/ gleich machte
ich auch Parthey/also lieber gedencke/

*Nec tu cuncta objecta tibi, nec dilue nulla,
Dilue, quæ crimen dissimulasse foret.*

Weshwegen ich nur alles weitläufftige mit dieser Kürze und mit solchen Mitteln/ welcher sich Dani leichte bedienen könnten/ und vermuthlich nicht unterlassen werden/ abweisen/ und dem Herrn Vetter zeigen wollen/ wie man damit nicht auslangen/ sondern die ganze Welt manifestè davor halten werde/ daß ein gewisser calamusLunenburgicus classicum in faveur Franckreichs durch diese boshafter Weise explicirte argumenta in Romano Imperio und bey der Cron Schweden caniren will/ da glaublich ein oder andere Parthey nicht so balde denen handgreifflichen passionen bestimmen/ sondern wohl bedächtig von selbst erwegen werden / quid publico, & proprio interesse utile sit. Nicht aber was zu Erfättigung solchen Zell- und Hanoverischen Dominats, und zu Anspinnung innerlicher motuum wohinLunenburgenses lediglich abziehen/ gereichig seyn kan. Damit aber allen diesen/ was der Herr Vetter/ ratione cautionis und anderer Besorgungen halber in dieser dritten Frage deduciret / ein Modus vorgeschlagen werde/ womit alles auf einmal zu Boden gelegt werden könne; Sntemalen wenn man auch die beste caution zu præstiren hätte/ selbige doch nach des Satyrici Meynung/ wiewol in præsentibus ohne comparaison.

- - - - *adde cicutæ*

Nodosæ tabulas, centum mille adde catenas,

Effugiet tamen hæc sceleratus vincula Protheus &c.

Von mißtrauischen Leuten nicht angenommen und alles nach eigener conduite mesuriret werden dürffte.

So ist es dieses expediens wodurch alles ohne Widersprechen cessiren muß/ wenn nemlich/ außer Lüneburg von Creyß wegen oder vom Kaiser selbst/ die Bestung Kakeburg demoliret/ und das Sachsen-Lauenburg. Land / einem Kaiserl.

serl. Sequestro und ohn partialischen Oberhaubt / welches
Im Lande ad exemplum Curatoris bonorum die Regie-
rung beobachte / und ordentlich von allen rationes reddirte /
bis zur Ausmachung der Hauptsache / gleich so fort eingerau-
met werde; Quo facto, worzu soll alsdenn Dennmarck
Caution præstiren / und wo bleiben alsdenn alle die weit-
läufftig ex falso & chimerico Tractatu cum Gallis fin-
gирte Besorgungen? Dieses geliebe der Hr. Vetter zu beant-
worten / und in Erwartung dessen / schreite ich zu der / im Ant-
wort-Schreiben formirten 4ten und letztern Frage / nemlich:
Ob mit einigen Zug und Recht dem Hause Braun-
schweig-Lüneburg die Raseburgische Demolition
angemuthet werden könnte?

Sch gebrauche mich des Hn. Veters eigener Worte / das
diese Frage sich aus obigen selbst resolvire / und das
diese Zumuthung nicht alleine Jura Divina, naturæ gentium &
civilia, utpote constitutiones in Imperio publicæ und die
selbst redende æquitat / sondern auch alle Herrn Interessenten /
Nachbare und Unterthanen zur schleunigen secundirung / & ut
omnis populus ac vox dicat clametq; Amen Ordnen / billigen
Wünschen / und Gott selbst darum anrufen / ja wenn die Dähni-
sche Mouvements jeky es effectuiren / noch großen Danck darzu
die letztere abstaten dörfften / weilen sonst un ins künfftige nach
dem alten Verse: *Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes;*
Es große Difficultäten geben / und die jekige conjunctur und Be-
quemlichkeit / cum in tempore venire omnium rerum sit pri-
marium, sich so balden nicht præsentiren dörffte nunc enim
fronte Capillatâ, postea calva esset.

Der Hr. Vetter machet aber diese instäce, das gewisse Haupt
rationes zugleich concurriren müssen / wenn jemanden zugema-
thet werden will / pro bono publico NB. das Seine aufzu-
opffern / wie er den die selbstige rationes dabey anführet / welche
sonste in thesi & bonæ fidei Statu bewehret bleiben / auch schwer-
lich à parte Danica also gestritten / viel eher / als in præsentu casu

in antecedentibus anderst verificiret/approbiret werden dörf-
ten. Alleine/das man die application ad Hypotheca und Lune-
burgicis so simpliciter zustehen werde/das sie wegen des ihrigen
bey dieser demolition zum aufopffern leiden solten/un darzu nicht
gehalten wären/daran zweiffle ich sehr/ und dörfte gewißlich zu
erst die Rechts-Regul/qvod quis sua culpa &c. objiciret/nach-
gehends diese gemachte instance ad decisionem §. 12. l. 7. ff. de
acquir. rerum domin. verwiesen werden/ woferne nur alles ex
propriis und nicht vielmehr aus des Landes Reveauen Wäldern/
Ziegelhütten und Kalckgruben/wie theils die Stadt Lübeck de da-
to den 26. Aug., in protocollo Jud. Imp. Aulici de dat. 28. Sept.
1690. Theils auch die Hochst. Allodial Erben extrajudicialiter
klagen/genommen/und dardurch über dieses verursacht wird/das
denen Hn. in edificatoribus in alienum fundum eine große Last
der restitution & damnorum halber angecontiret/ und anpræ-
tendiret werden dörfte. Weiters weis ich zu dieser instance und
derselben rationibus nichts zu regerire/auffer das die/zur fernern
subsamirung gesetzte contraria, der Sachen nicht behülfflich seyn
können/weilen in antecedentibus ad nauseam usq̄ angeführet/
(1.) was vor eine Necessität obhanden. (2.) Wie man ad extra-
ordinaria remedia tempore necessitatis pro utilitate publica,
und erforderenden Conjunctionen nach/ gar wohl greiffen möge.
(3.) Wie und auf was Art des Nieder-Sächs. Creiffes Ruhe gar
wohl zu conserviren/auch (4.) ohne dem nichts neues bey denen
medicis, das Contraria contrariis curiret werden/quia contra-
riorum contumax semper est pugna in eodem subjecto, do-
nec alterutrum vincat, & imprimis ante morbos necess. est,
esse cognitos, quam remedia. (5.) Das derjenige/ welcher die
Umstände und Bewandniß der Sachen wohl kündig ist/ aber bey
dem Wercke ein sonderbahres interressirtes nicht/ sondern ein sol-
ches Absehen hat/das dem gemeinen Wesen und der Reichs-Par-
they Nutzen und im Creiffe Fried und Ruhe geschaffet werde/
worauf am meisten zu sehen/ein solcher guter & unanimer Rath-
geber zu der demolition vder Bestungs Evacuation, auch Landes
sequestration sey/als alle Hn. Interessentē/ welche wohl wissen/
was sie zu thun und zulassen haben/immer finden können und mögen/
und (6.) Wenn solches vi & armis effectuirt werden müste/sich
Mittel genug finden werden/ welche eine widerspenstige Defen-
sion

tion zur Submission bewegen können und werden/so ich doch nicht gerne rathen wolte/ quia turpe & valde periculosum alienarū possessionum cupidine bellum sustinetur non necessarium, estq̄ cum propriarum opum periculo conjunctum Alles dieses und was noch obberührt in hâc quæstione dahier gelassen wird/ mag ich dem Hn. Better nicht zum Verdruß recoquiren/ weilen (1.) ich nicht finde/ daß durch die jetzige Dahn. movements die Possession Naheburg/wohl aber (2.) justè die Demolition und Evacuation zur Sequestration prætendiret und disputiret wird/ folglich (3.) die Lüneburg. wider rechtliche despotische Occupation, und daß man sich nicht weiters formidabel durch ungebührliche Defension mache/ oder stärckere Mittel darzu sich gebrauchte/ ex legitimis causis & omnium legum (præsertim Divinarum, ne concupiscetur alienum proximi &c. &c. & naturæ, vim vi repellendo) suffragio, zu hindern/ billig Rex Daniz & quilibet vicinorum besuget sey/ und (4.) wenn man dergleichen Machinationes und Præparatoria aus dem Wegeräume kan/niemand von natürlichen so wenig/als Völcker Recht/ excludiret werde. Inzwischen wünsche ich/ daß ex Danicâ parte die schlecht-vorgeruckte merita gegen der andern Seiten nicht auf eine accurate Waag-Schale geleyet werden/ denn gewißlich es dürfften/wie oben schon zum theil erwühnet ist/ specialia, wegen geringerer Römer Monaten/ subsidien und Quartiere, und auch wegen andern Interessess, also/ daß nichts umsonst beschehen/ aufgeworffen werden/ die den gefälligen Ausschlag nicht geben dürfften/ und besorge ich immer/ man würde gar wohl/ nach gesunder Vernunft dem Hn. Better/ oder den jenigen/ so ihm Anleitung gegeben/ vorstellen/ wie in dieser Antwort gewiß die Sachen: und rationes, nach eigener passion, so gut als man sie gehabt/ und andern zu gefallen/ wie gut man gekont/ sein Unrecht beschönet;

- - - - *Maxima laus est*

Claris & puris verum describere verbis.

So ich zwar (ut mihi amicus Plato, Cato, Socrates, sed magis amica veritas est) meines theils/ohn partialisch/einem jeden nach seiner Phantasien gönne/und wäre sehr gut/daß in Imperio überall dergestalt nach denen Reichs-Constitutionibus (wie selbige leyder! öffters nach dem Winde/ und vorsehenden Nutzen angenommen/und verworffen werden) gelebet würde/ wie der H. Better

ter

ret erwehnet/auch ohne interesse und *Ministorum instigatio-*
nes kein getreues Mitglied angegriffen/ oder bedrängt würde;
So bedürffte es keiner Bedrohungen (wiewohl auf solche impa-
tiente und debile Vanität man wenige Reflexion vor jehv ma-
chen würde) noch anderer Mittel zu Abhaltung derjenigen/welche
wegen der übel bewehrten imputationen unter großen und sehr
scheinbaren Vorwand und mit mehrerm Recht reponiren:

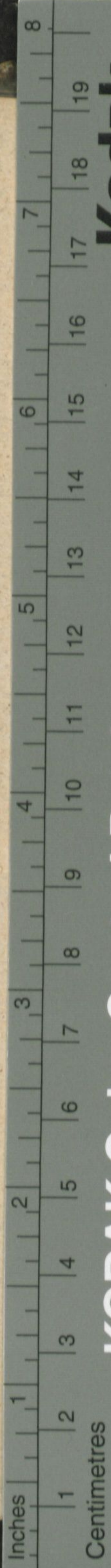
Centoculus foris Argus es, intus talpa, sed intus

Primum, post alibi, si vacat, Argus eris.

Schließlich/wil ich glauben/es werde der H. Better so gut seyn/
und diese meine in *merâ simplicitate*, und da ich eben anhero/von
meinem Gute aus dem Segebergischen in der Nachbarschaft ei-
ne Reise nothwendig vornehmen müssen/ *raptim* und ohne Auf-
schub/doch nach Fundament gött-natur und menschlichen Rechten
entgegen sendende Replic, in der Freund-väterlichen Integrität/
wie er sich vor dem zu Hamburg gegen mich *expectoriret*/ auf-
nehmen/und mich/ wie ers überall positivement und fast *sarca-*
stice anführet/vor Dähnisch vder Ubelgesint nicht erkennen/denn
wenn dieses einen Dähnen und Ubelgesinten machet/ wenn er un-
ter solcher Jurisdiction Güter hat/ so müsten gewislich auch
Sachsen-Lauenb. und andere Landsassen/ wie derselben verschie-
dene seynd/ Dähnen/also mit übel gesinnete heissen. Solte aber/
wie ich nochmals kräftiglich glaube des Hn. Bettern Antwort-
Schreiben von einem Lüneburgischen Estats Ministro herrühren/
so ersuche ich den Hn. Better/er wolle zu ihres Landes/und seiner
eigenen Wohlfarth/ wie ichs ihm von Herzen gönne/ gehörigen
Ortes mit guter Manier und Glimpff die Danicis beschehene im-
putationes benehmen/ und solchem bekanten Ministro, der vor-
habenden und jederzeit *contra quoscunq;* vor dem geführten hi-
zigen und *capricieusen Consiliorum* halber/ wohl imprimiren/
wie zwar leichte in eines Nachbarn und andern Dorffe der Beer-
loß zu machen/aber nicht so balden wieder zu fesseln und zu bändi-
gen/das er auch endlich nicht weiters und in seinen eigenen/ solte
es auch aus dem Sachsen-Lauenburg. bis ins Mecklenburg. seyn/
wüte und schade/ nach des Polybii Lehre: *Quod is, qui igne im-*
misso sylvam incenderit, non possit eventum reliquum arbitrio suo
moderari, ne ignis, quocunq; impetus fert, pabulum quarat, & in
ipsum incendit NB. *Authorem ruat Vale!* Ploen den 1. Aug. 1693.







KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak

LICENSED PRODUCT

3/Color Black

Blue

Cyan

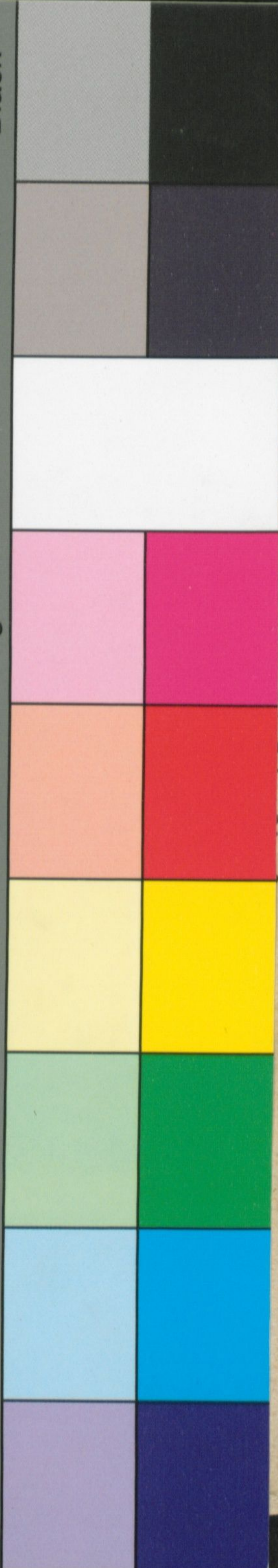
Green

Yellow

Red

Magenta

White



CA

es Sachsen-
manns/ an seinen
/ von der Cron
de Demolition
eburg bes

3.

He

